

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Stadt Zörbig

2. Änderung



PLANUNGSKONZEPT WIND

ANLAGE 1

November 2016

Auftraggeber: Stadt Zörbig
Lange Straße 34
06258 Zörbig

Auftragnehmer: StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung
Hildegard Ebert, Astrid Friedewald, Anke Strehl GbR
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Tel.: (03 45) 23 97 72-13
Fax: (03 45) 23 97 72-22

Autoren: Dipl.-Ing. Architekt für Stadtplanung
Astrid Friedewald
Stadtplanung

Yvette Trebel
CAD-Bearbeitung

Dipl.-Agraring.
Anke Strehl
Grünordnung/Umweltbericht

Vorhaben: 2. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Zörbig

Planungskonzept Wind

Vorhaben-Nr.: 12-081

Bearbeitungszeitraum: Februar 2015 – November 2016

Dipl.-Agraring. Anke Strehl
Landschaftsplaner

Dipl.-Ing. Astrid Friedewald
Stadtplaner

Inhalt

1	Grundlagen	4
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.1	Gesetzliche Grundlagen	4
1.1.2	Rechtsprechung zur Planung von Flächen für die Nutzung der Windenergie	5
1.2	Energiepolitische Zielsetzung und -erreichung.....	7
1.3	Bestimmung der Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen	8
1.4	Mindestflächengröße	9
1.5	Datengrundlage	10
2	Arbeitsschritte zur Ermittlung von Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie	11
2.1	Prüfung der Windhöufigkeit.....	11
2.2	Bestimmung von rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlussbereichen – „harte“ Tabuzonen.....	12
2.2.1	Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiete einschließlich 500 m Schutzzone	13
2.2.2	Verkehrs-, Sonder- und Hubschrauberlandeplätze	16
2.2.3	Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile	16
2.2.4	Vogelschutzgebiete gem. RL 2009/147/EG	17
2.2.5	Landschaftsschutzgebietsverordnung mit Bauverbot für Windenergieanlagen.....	17
2.2.6	Wald gem. §§ 16 - 19 WaldGLSA	18
2.2.7	Trinkwasserschutzzonen I und II.....	18
2.2.8	Rohstoffgewinnungsflächen (oberflächennah) mit Planfeststellungsbeschluss	18
2.3	Bestimmung von planerisch begründeten Ausschlussbereichen – „weiche“ Tabuzonen.....	19
2.3.1	Pufferzone von 1.000 m um Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiet	19
2.3.2	FFH-Gebiete.....	20
2.3.3	Wald gem. § 2 WaldGLSA ausgenommen der Wald i.S.v. §§ 16-19 WaldGLSA	21
2.3.4	Überschwemmungsgebiete nach § 99 WG LSA	22
2.3.5	Oberflächengewässer (Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha) ...	23
2.4	Einzelfallprüfung der für die Nutzung der Windenergie potenziell geeigneten Flächen (Suchraum)	24
2.4.1	Abstand entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen FFH- oder EU-SPA-Gebietes	25
2.4.2	Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Biosphärenreservat, Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Vorranggebiet für Natur und Landschaft, FND, ND, § 30-Biotop.....	26
2.4.3	Wasserschutzgebiet Zone III, Vorranggebiet Wassergewinnung	28
2.4.4	Landwirtschaftsflächen	29

2.4.5	Flächen für Rohstoffgewinnung	30
2.4.6	Abstand zwischen Vorrang-/Eignungsgebieten und bestehenden Windparks	31
2.4.7	Kommunale Planungen und Planabsichten, Landschaftsbild, private Belange, Erfordernisse der Raumordnung.....	31
2.4.8	Technische Infrastruktur und Vorbelastung.....	32
2.5	Zusammenfassung der Prüfkriterien für den Planungsprozess	34
3	Ergebnis der nach Kap. 2.4 durchgeführten Einzelfallbetrachtung des Suchraums	35
4	Alternativenprüfung im 5 km-Umkreis von Windparks	36
4.1	Windparks Löberitz Nordost - Thurland - Zörbig	37
4.2	Windpark Weißandt-Gölsau/Schortewitz.....	43

Anlagen:

- Anlage 1: „Harte“ Tabuzonen
- Anlage 2: „Weiche“ Tabuzonen
- Anlage 3: Einzelfallprüfung

1 Grundlagen

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB [3] im Außenbereich zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Zugleich hat der Gesetzgeber den Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeführt. Dieser gibt den Trägern der Flächennutzungs- bzw. Regionalplanung die Möglichkeit, durch Ausweisung geeigneter Flächen sowohl eine Konzentration der Windenergieanlagen auf einzelne Flächen im Planungsraum als auch den Ausschluss dieser Nutzung im übrigen Planungsraum zu erreichen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze und Ziele der Raumordnung zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Landesentwicklungsgesetz [4], dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010) [5] und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg [6].

Im Landesentwicklungsgesetz sind unter § 4 Nr. 16 b) die Grundsätze der Raumordnung für die Nutzung der Windenergie wie folgt definiert:

„b) Die Regionalplanung hat geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die Entwicklung der Windenergiekapazität ist auf die Erneuerung bisheriger Windenergieanlagen mit dem Ziel der Leistungskraftsteigerung (Repowering) bestehender Anlagen (Altanlagen) in den Eignungs- und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren. In diesem Fall darf eine neue Anlage errichtet werden, wenn

aa) sie mindestens zwei Altanlagen ersetzt, die sich in demselben Landkreis oder in derselben kreisfreien Stadt wie der Standort der neuen Anlage befinden, sowie

bb) die Altanlagen einschließlich ihrer Fundamente vollständig, frühestens ein Jahr vor und spätestens bis zu der Inbetriebnahme der neuen Anlagen abgebaut werden und der Bauherr sich dazu gegenüber der Genehmigungsbehörde ausdrücklich verpflichtet.“

Analog wird in den Zielen 109 und 110 des Landesentwicklungsplans bestimmt, dass für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern sind. Zur räumlichen Konzentration ist eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen. Dazu sind im Regionalen Entwicklungsplan Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Darüber hinaus können gem. Grundsatz 82 LEP-ST 2010 Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Repowering ist gem. Ziel 113 LEP-ST 2010 nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen.

Zur Erarbeitung von Regionalplänen mit der Festlegung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Form von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten hat sich die Rechtsprechung in jüngster Zeit verfestigt. Dem wurde in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ Rechnung getragen (STP Wind vom 27. Mai 2016) [7].

1.1.2 Rechtsprechung zur Planung von Flächen für die Nutzung der Windenergie

Laut einschlägiger Rechtsprechung muss der Planungsprozess abschnittsweise erfolgen. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Die „harten“ Tabuzonen sind Gebiete, die für eine Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind. „Harte“ Tabuflächen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen.

Von „weichen“ Tabuzonen werden Bereiche erfasst, in denen nach dem Willen des Planträgers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“. „Weiche“ Tabuzonen sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Sie sind jedoch disponibel, sodass der Plangeber die „weichen“ Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Planung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht in substantieller Weise Raum schafft.

Die Potenzialflächen, die nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (vgl. BVerwG-Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 2.11).

Letztendlich ist zu überprüfen, ob das Planungsziel, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu schaffen, erreicht wurde. Wenn nicht, dann sind die abwägungsrelevanten „weichen“ Tabuzonen und die Einzelfallprüfungen einer erneuten Betrachtung und Bewertung zu unterziehen. Diese Planungsmethodik ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. BVerwG-Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11 (DVBl 8/2013 S. 507) der Flächennutzungsplanung zu Grunde zu legen. Die Stadt Zörbig hat die zur Prüfung herangezogenen Kriterien aus fachlichen Erwägungen für richtig befunden und sich nach eingehender Überlegung diesen planerischen Willen zu Eigen gemacht.

Die Planungsmethode ist schematisch in Abbildung 1 dargestellt.

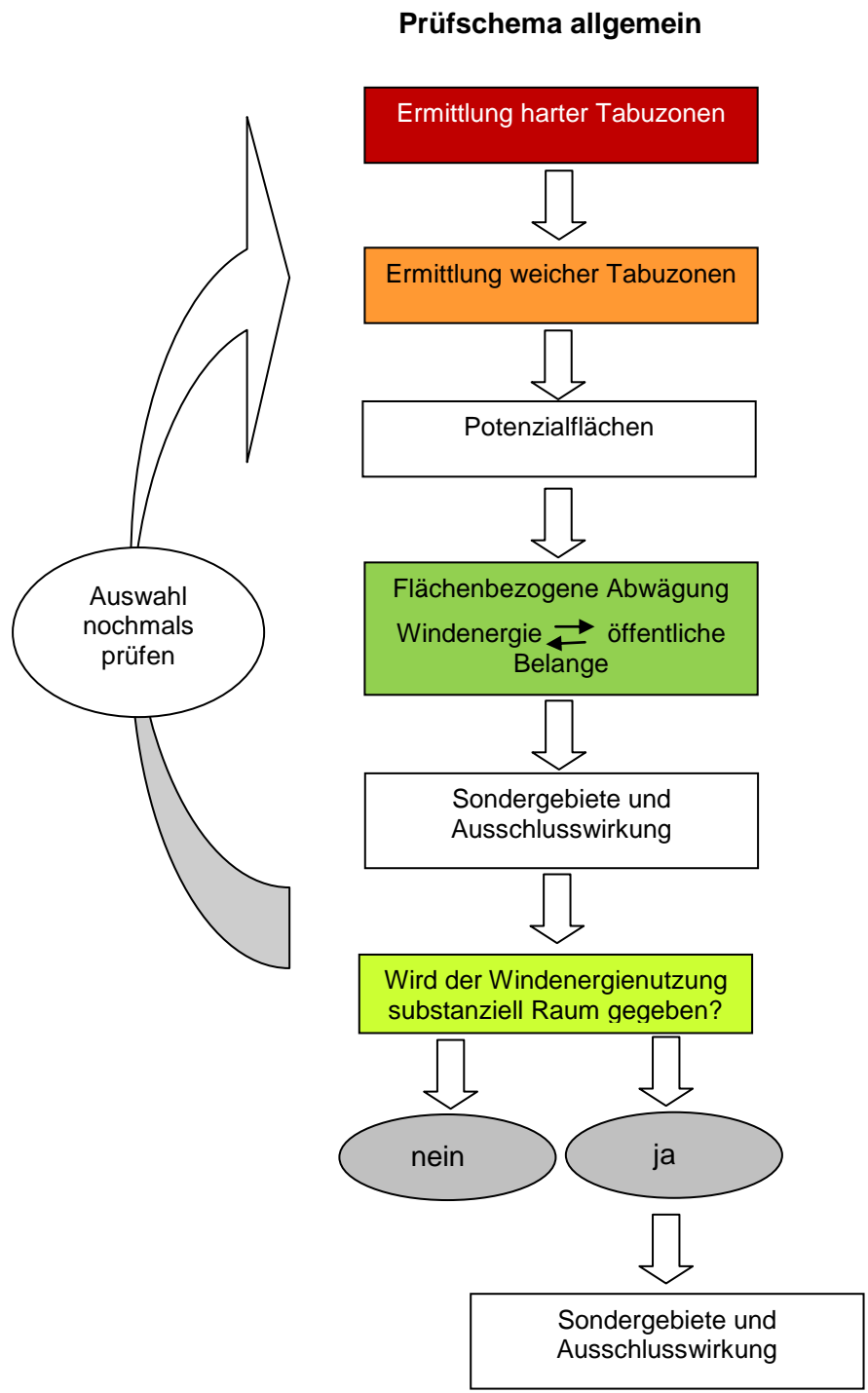


Abbildung 1: Planungsmethode nach [NLT 2013]

Eine Zusammenfassung aller betrachteten Kriterien ist in Tabelle 12 am Ende des Textes erfolgt.

1.2 Energiepolitische Zielsetzung und -erreichung

Die Bundesregierung beabsichtigt den Ausstieg aus der Kernenergie bis zum Jahr 2025. Um die daraus entstehende Lücke zu schließen, ist ein Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien notwendig. Das Energiekonzept der Bundesregierung sieht vor, dass erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 einen Anteil von 30 % am Endenergieverbrauch (Strom, Wärme, Kraftstoffe) erreichen sollen. Bis 2040 soll dieser Anteil auf 45 % und bis 2050 auf 60 % erhöht werden.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalts verfolgt gem. Energiekonzept 2030 [LSA 2014] das Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch von 16,4 % im Jahr 2011 bis 2030 auf 26 % zu erhöhen. Im Februar 2014 waren in Sachsen-Anhalt ca. 4 GW Windleistung installiert. Für 2030 sieht das Land derzeit eine Erzeugungsleistung von 6,5 GW installierter Leistung aus Windenergie als wahrscheinlich an. Die Fläche der festgelegten Eignungsgebiete ergibt insgesamt etwa ein Prozent der Landesfläche. Bezieht man die ca. 1.300 Anlagen ein, die außerhalb der Eignungsgebiete errichtet wurden, so sind gegenwärtig ca. zwei Prozent der Landesfläche mit Windkraftanlagen belegt. Damit erreicht das Land Sachsen-Anhalt schon jetzt das durch den Bund angestrebte Ziel von zwei Prozent der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie. Die von den Regionalen Planungsgemeinschaften festgelegten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind derzeit noch nicht voll ausgeschöpft, so dass eine weitere Leistungssteigerung erwartet wird. Sachsen-Anhalt hat bereits einen hohen Ausbaustand bei den erneuerbaren Energien erreicht. Der Anteil erneuerbarer Energien am Nettostromverbrauch des Landes betrug im Jahr 2012 ca. 66 %.

Die Energiewende ist in Sachsen-Anhalt ein kontinuierliches, seit Jahren betriebenes Projekt, das bis 2030 aller Voraussicht nach zu einer bilanziellen Vollversorgung mit erneuerbaren Energien führen wird. Feste Ausbauziele sind auf Grund der noch zu treffenden Abstimmungen mit den anderen Ländern und der Bundesregierung ausdrücklich nicht vorgesehen. Neben der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern sind die energierelevanten Sektoren Wärme und Verkehr hinsichtlich Energieeffizienz und Energieeinsparung künftig stärker zu betrachten.

Im Jahr 2012 wurden in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 835 MW elektrische Leistung aus erneuerbaren Energien (Wind, Sonne, Biomasse) produziert. Insgesamt wurden in der Region 364 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 502 MW errichtet. Damit könnten ca. 35 % des Gesamtstromverbrauches der Region abgedeckt werden. Der Anteil der Windenergie am Nettostromverbrauch betrug vergleichsweise in Deutschland 9 % und in Sachsen-Anhalt 32 %.[ABW 2013] Im Jahr 2014 waren in der Planungsregion insgesamt 374 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 523 MW in Betrieb.

Damit ist die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, zu der die Stadt Zörbig gehört, aktiv an der Erfüllung der landespolitischen Ziele hinsichtlich des Einsatzes erneuerbarer Energieträger beteiligt.

Die Stadt Zörbig verfolgt des Weiteren die Absicht, das Orts- und Landschaftsbild aufzuräumen sowie die optischen Beeinträchtigungen und die Immissionsbelastungen der Windenergienutzung im Rahmen des Repowerings zu vermindern. Dadurch und durch die Erhöhung der Energieleistung auf den zur Verfügung stehenden Flächen, soll die Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung verbessert werden.

Die Rechtsgrundlage hierfür bildet § 249 Abs. 2 BauGB. Durch diese Sonderregelung im Baugesetzbuch soll insbesondere erreicht werden, dass die Windenergienutzung sich in den im Bauleitplan ausgewiesenen Sondergebieten konzentriert und außerhalb der Sondergebiete stehende Altanlagen abgebaut werden. Die Stadt Zörbig beabsichtigt, im Rahmen der Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplans von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Planerische Absicht der Stadt Zörbig ist es, dass die ausgewiesenen Sondergebiete für die Windenergienutzung nur bebaut werden, wenn sichergestellt ist, dass im Gegenzug vorhandene Altanlagen binnen angemessener Frist abgebaut werden. Ziel der Stadt Zörbig ist, dass im Ergebnis der Planung die Anzahl der Windenergieanlagen mindestens halbiert und der Energieertrag gesteigert wird. Damit wird sichergestellt, dass das Landschaftsbild nur von den neuen (innerhalb der Konzentrationszonen errichteten), nicht aber zugleich auch von alten Anlagen, die auf städtebaulich wenig geeigneten Flächen stehen, überformt wird.

Für das Repowering alter Anlagen sind alle Anlagen vorgesehen, unabhängig davon, ob sie sich innerhalb des ausgewiesenen Sondergebietes oder außerhalb davon befinden. Ziel ist u.a., die Energieeffizienz der Einzelanlagen zu erhöhen.

Deshalb ist vorgesehen, dass – wenn die außerhalb der Sondergebiete liegenden Anlagen zurück gebaut sind – auch die Altanlagen innerhalb der Sondergebiete ersetzt werden.

1.3 Bestimmung der Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen

Die Stadt Zörbig beabsichtigt somit im Rahmen der Ergänzung und 1. Änderung des Flächennutzungsplans eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an dafür geeigneten Standorten. Damit verbunden ist in der Regel der Ausschluss des übrigen Raumes für die Errichtung und Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Ziel ist es, mit der Festlegung von Sondergebieten für die Windenergienutzung Ordnung im Raum herzustellen, die Entwicklung des Raumes zu ermöglichen und den Freiraum vor technischer Überlastung zu schützen.

Dazu ist es erforderlich zu bestimmen, wann eine Windenergieanlage raumbedeutsam ist. Raumbedeutsame Vorhaben sind Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit einer einzelnen Windenergieanlage kann sich aus ihrer Größe, ihrem Standort oder ihren Auswirkungen auf Ziele der Raumordnung ergeben.

Aufgrund der Bauhöhe (zur Bauhöhenentwicklung siehe Abbildungen 2 und 3) und der damit verbundenen weiträumigen Erlebbarkeit besitzen die Windenergieanlagen ein wesentliches Konfliktpotenzial mit anderen Raumfunktionen, sodass von einer grundsätzlichen Raumbedeutsamkeit bereits bei einer Windenergieanlage (ausgenommen sind Kleinwindanlagen) ausgegangen werden kann.

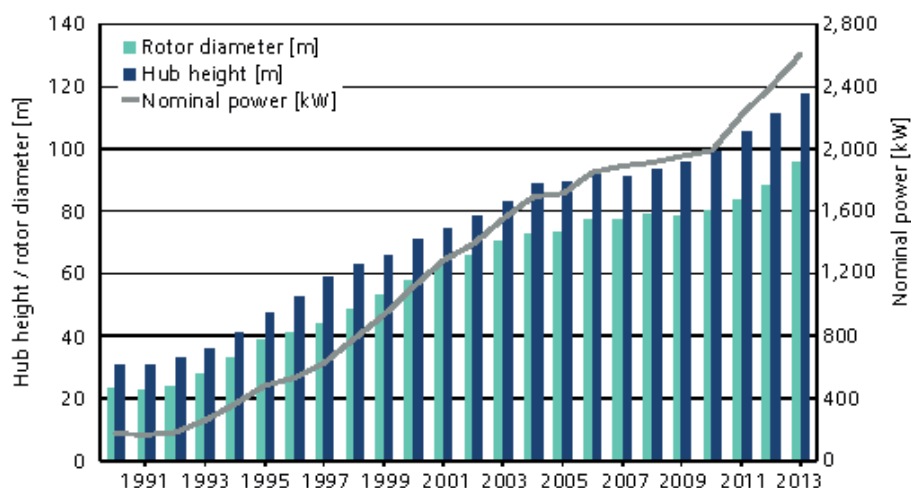


Abbildung 2: Größen- und Leistungsentwicklung der Windenergieanlagen. Quelle: Fraunhofer IWES, Windenergiereport Deutschland 2013

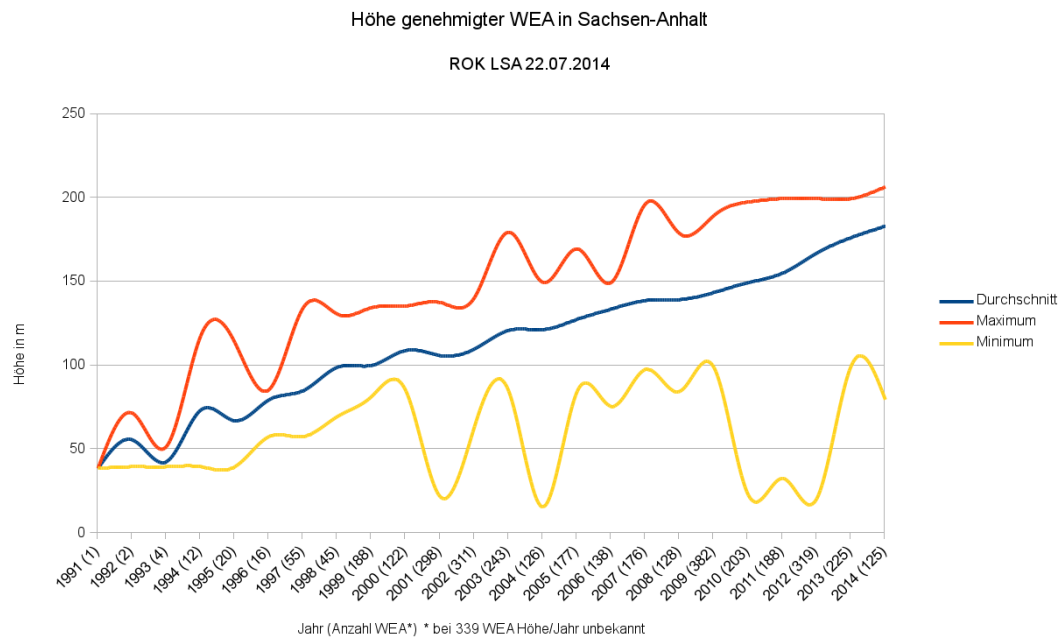


Abbildung 3: Größenentwicklung Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt. Quelle: Raumordnungskataster

Insbesondere die Auswirkungen auf Naturschutzbereiche, Landschaftsschutz, Tourismus, Siedlungsentwicklung und Denkmalpflege erfordern eine flächendeckende räumliche Steuerung. Mit dieser Steuerung soll eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an Standorten erfolgen, die im Hinblick auf die Gesamtheit der Raumfunktionen eine sachliche Eignung aufweisen. Dadurch wird gleichzeitig der Schutz anderer Rechtsgüter erreicht.

1.4 Mindestflächengröße

Der Gesetzgeber ermöglicht durch den sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB eine räumliche Steuerung der privilegierten Errichtung der Windenergieanlagen im Außenbereich. Die Stadt Zörbig nutzt die Möglichkeit zur Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung, die § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ihr eröffnet, um einen Beitrag zur raum-, natur- und landschaftsverträglichen Nutzung der Windkraft zu leisten.

Ziel der Planung ist eine Konzentration der Windenergieanlagen in geeigneten Gebieten, die eine Größe aufweisen, welche eine Bündelung mehrerer Windenergieanlagen in einem Windpark ermöglicht. Eine Ansammlung von mindestens drei Windenergieanlagen gilt als Windpark, wenn sie „einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren“ (s. BVerwG 4 C 9.03). Bei der Aufstellung von Windenergieanlagen in Windparks entsteht ein Effekt der Verschattung der Anlagen untereinander mit Absenkung von Windgeschwindigkeit und Erhöhung der Turbulenzintensität. Zur Minimierung dieser Effekte und damit zur Steigerung von Energieertrag und Lebensdauer der Anlagen ist ein ausreichend großer Abstand zwischen den Aufstellorten einzuhalten. In der Hauptwindrichtung sollte ein Abstand von mindestens dem fünf- bis neunfachen und in der Querrichtung von mindestens dem drei- bis fünffachen Rotordurchmesser beachtet werden.

Zur Ermittlung der Mindestflächengröße für Sondergebiete für die Windenergienutzung wurde von der Regionalen Planungsgemeinschaft der tatsächliche Flächenverbrauch bestehender und geplanter Windparks in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (A-B-W) und angrenzenden Regionen betrachtet.

Dabei sind zunächst die Windparks an den Außengrenzen der Windenergiestandorte abgegrenzt worden. Danach wurde im GIS die Fläche ermittelt und daraus die durchschnittliche Fläche, die für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen erforderlich ist. Dabei wurde die installierte Anlagenleistung der Windparks berücksichtigt. Es wurden vier Leistungsklassen gebildet:

Tabelle 1: Flächenverbrauch von Windparks in der Planungsregion A-B-W

durchschnittliche Anlagenleistung des Windparks in MW	durchschnittlicher Flächenverbrauch für 3 WEA in ha	Anzahl der betrachteten Windparks (Stichprobenzahl)
< 1	15,8	4
1 - < 2	19,7	20
2 - < 3	20,8	7
> 3	32,0	3

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, Gesamträumliche Planungskonzeption

Die Mehrzahl der bestehenden Windparks liegt in der Leistungsklasse 1 - 3 MW. Diese Windenergieanlagen benötigen aufgrund ihrer Bauhöhe für die Aufstellung eines Windparks, der aus mindestens 3 Windenergieanlagen besteht, im Durchschnitt 20 ha Fläche. Die derzeit marktüblichen Anlagen mit installierten Leistungen über 3 MW verbrauchen bereits ca. 50 % mehr Fläche.

Daher wurden durch die Regionale Planungsgemeinschaft potenziell geeignete Flächen mit weniger als 20 ha von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Diese Flächen sollen der Windenergienutzung nach den Planungszielen nicht zur Verfügung stehen. Diese Auffassung wird auch von der Stadt Zörbig vertreten. Sie ist deshalb für ihr Stadtgebiet analog verfahren. Dabei ist ggf. eine gemeindeübergreifende Betrachtung der Flächen erfolgt (Schortewitz).

1.5 Datengrundlage

Die Ermittlung der Tabuflächen erfolgte auf der Grundlage der Ausweisungen des Flächennutzungsplans der Stadt Zörbig (Baugebiete, Schutzgebiete, Bergbauflächen, ...).

Verwendung fanden Daten des Raumordnungskatasters (ROK des LVwA), des Landesamtes für Umweltschutz, der Regionalen Planungsgemeinschaft A-B-W und des Landesamtes für Geologie und Bergwesen.

2 Arbeitsschritte zur Ermittlung von Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie

2.1 Prüfung der Windhöffigkeit

Zunächst erfolgt die Prüfung und Bewertung der Windhöffigkeit. Hierzu wird auf die Prüfung der Windhöffigkeit, die durch die Regionale Planungsgemeinschaft für die gesamte Planungsregion im Rahmen der Gesamträumlichen Betrachtung zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ erfolgt ist, zurückgegriffen.

Der Begriff der Windhöffigkeit bezeichnet das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit an einem bestimmten Ort in einer bestimmten Höhe über Grund. Die Leistung einer Windenergieanlage hängt von der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ab, d. h. im Wesentlichen bestimmt die Windhöffigkeit, ob eine Anlage wirtschaftlich betrieben werden kann. Im Allgemeinen ist eine Windenergieanlage ab einer Windgeschwindigkeit von 5 m/s wirtschaftlich rentabel. Ein weiterer wichtiger Faktor beim Betrieb von Windenergieanlagen ist die Nabenhöhe. Pro Meter Höhe der Windenergieanlage steigert sich deren Energieertrag um 1 %. Die Flächen für die Nutzung der Windenergie müssen nicht den bestmöglichen Ertrag gewährleisten, aber eine angemessene Nutzung ermöglichen. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen kann nun auch in windschwächeren Gebieten die Windkraft effizient genutzt werden. Der technische Fortschritt zeigt sich besonders an der Leistungs- und Bauhöhenentwicklung (siehe Abbildungen 2 und 3).

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat anhand des Statistischen Windfeldmodelles des Deutschen Wetterdienstes zur Windhöffigkeit in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nachgewiesen, dass die gesamte Planungsregion für die Erzeugung von Windenergie geeignet ist. (siehe Abb. 4 und Tabelle 2) Die Abbildung 4 stellt die Windhöffigkeit in einer Höhe von 80 m über Grund für das Stadtgebiet von Zörbig dar.

Tabelle 2: Flächenanteile der mittleren Windgeschwindigkeiten in % in 80 m über Grund in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

mittlere Windgeschwindigkeit in m/s in 80 m Höhe	Flächenanteil an der Region in %	Flächenanteil an Suchraum in %
3,9 - 4,2	0,18	0,03
>4,2 - 4,5	20,54	2,28
>4,5 - 4,8	14,77	4,16
>4,8 - 5,1	56,23	66,57
>5,1 - 5,4	8,15	19,25
>5,4 - 5,7	0,04	0

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, Gesamträumliche Planungskonzeption

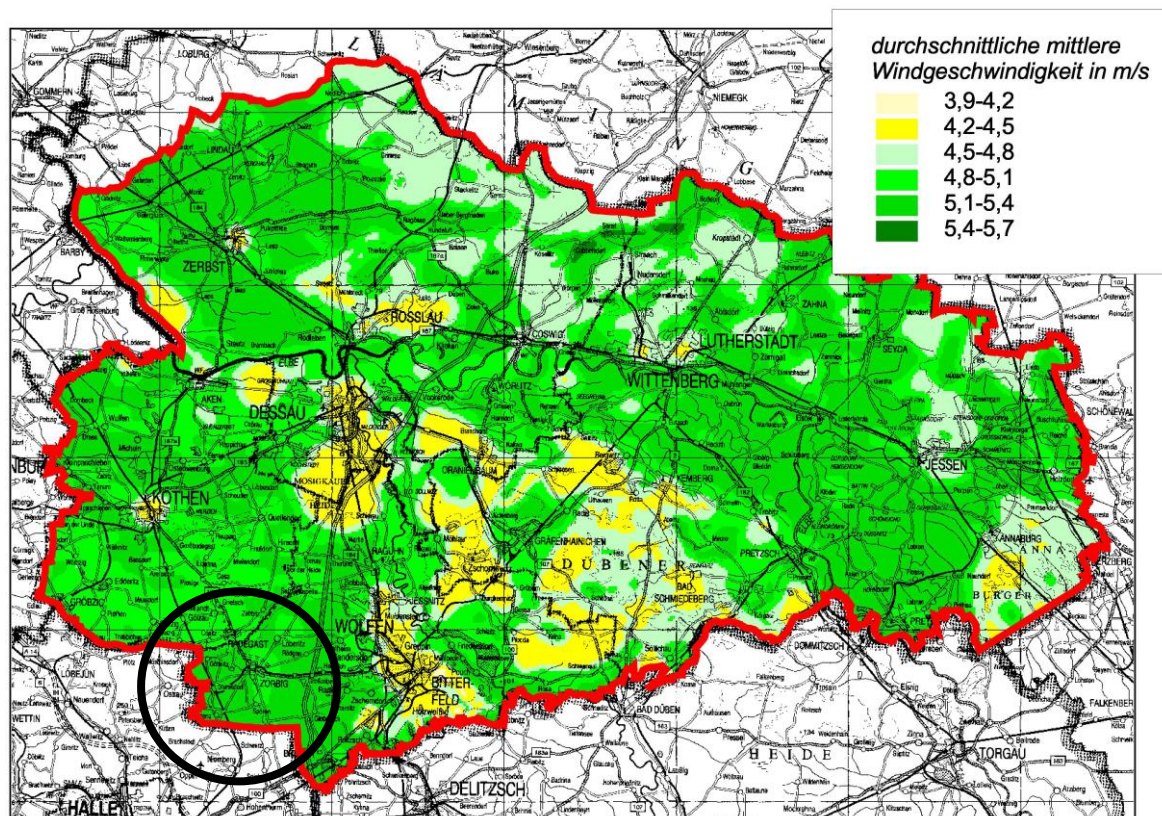


Abbildung 4: mittlere Windgeschwindigkeit in der Planungsregion in 80 m über Grund

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, Gesamträumliche Planungskonzeption

2.2 Bestimmung von rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlussbereichen – „harte“ Tabuzonen

Für die Ermittlung von potenziell geeigneten Gebieten (Suchraum) für die Nutzung der Windenergie sind zunächst Ausschlussräume zu bestimmen, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist.

Die Abgrenzung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen ist in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass vom Plangeber nicht mehr gefordert wird, als was er „angemessener Weise“ leisten kann. Deshalb kommt ihm dort, wo eine trennscharfe Abgrenzung auf der Ebene der Planung angesichts der regelmäßig noch fehlenden Konkretisierung des Vorhabens (genauer Standort, Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen) noch nicht möglich ist, eine Befugnis zur Typisierung zu, wobei er auf Erfahrungswerte zurückgreifen darf. Dem Plangeber sind damit fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen in dem Sinne eröffnet, dass die getroffenen Wertungen gerichtlich nur auf ihre Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit überprüft werden (vgl. Urteil OVG Lüneburg vom 14.05.2014 - 12 KN 244/12- RN. 105 juris).

Eine tabellarische Zusammenfassung aller im Folgenden betrachteten Kriterien („harte“ und „weiche“ Tabuzonen sowie Einzelfallprüfung) erfolgt in Tabelle 12 am Ende des Textes.

Folgende Ausschlusskriterien im Sinne „harter“ Tabuzonen werden verwendet:

1. Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiete einschließlich 500 m immissionsbedingte Schutzzone
2. Verkehrs-, Sonder- und Hubschrauberlandeplätze
3. Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile

4. Vogelschutzgebiete gem. RL 2009/147/EG
5. Landschaftsschutzgebietsverordnung mit Bauverbot für Windenergieanlagen
6. Wald gem. §§ 16 - 19 WaldG LSA
7. Trinkwasserschutzzonen I und II
8. Rohstoffgewinnungsflächen (oberflächennah) mit Planfeststellungsbeschluss

Sollten sich die hier benannten „harten“ Tabukriterien in der juristischen Bewertung nicht als „harte“ Kriterien durchsetzen, so sind sie aufgrund des planerischen Ansatzes in jedem Fall als „weiches“ Tabukriterium in die Planung einzustellen.

2.2.1 Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiete einschließlich 500 m Schutzzone

Aus tatsächlichen Gründen sind folgende Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein und ohne Rücksicht darauf, ob bauliche Anlagen auf diesen Flächen nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, auszuschließen:

- bebaute und unbebaute Innenbereichsflächen im Sinne von § 34 BauGB mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung,
- bauplanungsrechtlich für überwiegende Wohn- und Erholungsnutzung gesicherte Außenbereichsflächen (§ 30 BauGB)
- Kur- und Klinikgebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO),
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)

Diese Flächen werden mit einer 500 m Schutzzone umgeben. Die Tiefe dieser Schutzzone ergibt sich aus den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz der in diesen Gebieten wohnenden Menschen, die nach den Vorgaben der TA Lärm (siehe Tabelle 3) zu beurteilen sind (vgl. BVerwG, U. v. 29. 11. 2012 - 4 C 8/11).

Darüber hinaus gilt die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, die Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung gibt und die Nutzungskategorien der TA Lärm untersetzt. Die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 beziehen sich auf die Gebietseinteilung der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Maßgeblich für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmimmissionen sind die Nachtwerte der TA Lärm, da Windenergieanlagen i.d.R. auch nachts betrieben werden. Die Nachtwerte begründen daher einen höheren Schutzstatus zugunsten benachbarter Wohngebäude.

Tabelle 3: Schalltechnische Richt-/Orientierungswerte nach TA Lärm und DIN 18005

Nutzungen	tags(6° bis 22° Uhr)		nachts (22° bis 6° Uhr)	
	DIN 18005, Teil 1, Bbl. 1, Orientierungswerte ¹	TA – Lärm ² Immissionsrichtwerte	DIN 18005, Teil 1, Bbl. 1, Orientierungswerte	TA – Lärm Immissionsrichtwerte
Reines Wohngebiet, Wochenendhaus-, Ferienhausgebiet	50 dB(A)	50 dB(A)	40 bzw. 35 dB(A)	35 dB(A)
allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet,	55 dB(A)	55 dB(A)	45 bzw. 40 dB(A)	40 dB(A)

¹ Der erste, höhere Nachtwert bezieht sich auf Verkehrsgeräusche, der zweite auf Anlagengeräusche o.ä. (DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“, Juli 2002, Hrsg.: Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag GmbH)

² Anlagengeräusche nach 6.1 der TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.8.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm); GMBI. 1998 Seite 503ff)

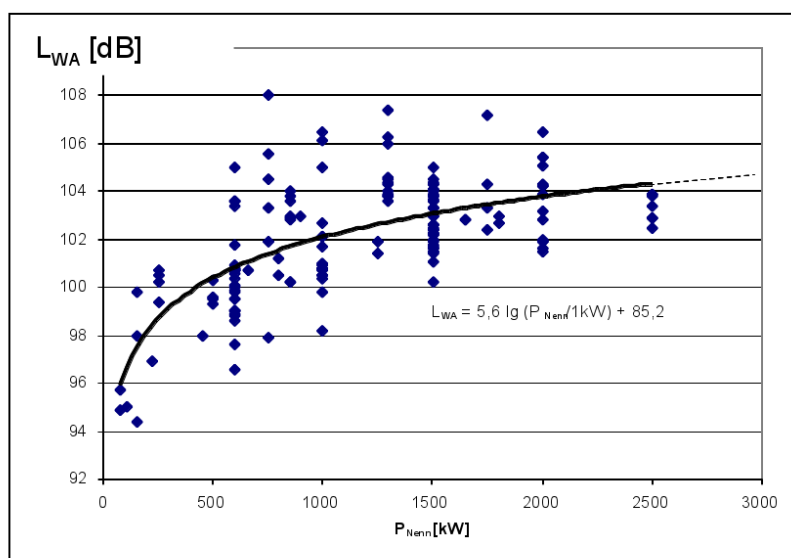
Nutzungen	tags(6 ⁰⁰ bis 22 ⁰⁰ Uhr)		nachts (22 ⁰⁰ bis 6 ⁰⁰ Uhr)	
	DIN 18005, Teil 1, Bbl. 1, Orientierungswerte ¹	TA – Lärm ² Immissionsrichtwerte	DIN 18005, Teil 1, Bbl. 1, Orientierungswerte	TA – Lärm Immissionsrichtwerte
Campingplatzgebiet				
Dorf-, Mischgebiet	60 dB(A)	60 dB(A)	50 bzw. 45 dB(A)	45 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45 dB(A)	45 dB(A)	40 bzw. 35 dB(A)	35 dB(A)

Die Bestimmung der Flächen für überwiegende Wohn- und Erholungsnutzung erfolgte auf der Grundlage der Ausweisungen des FNP Zörbig. Für die unmittelbar an das Stadtgebiet angrenzenden Siedlungen benachbarter Kommunen erfolgte die Bestimmung der relevanten Siedlungsflächen auf Grundlage der topographischen Karte bzw. von Luftbildern.

Im konkreten Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen müssen für diese ausreichende Abstände zu den Immissionsorten nachgewiesen werden. Der notwendige Abstand ist u.a. abhängig vom Anlagentyp, der Anzahl und Anordnung der Anlagen.

Für Schallemissionen von Windenergieanlagen gibt es Erfahrungswerte, auf die zurückgegriffen wird (siehe Abbildung 2.2)

Es gibt Erfahrungswerte zu den Schallemissionen von Windenergieanlagen.



Neuplanungen:

$P_{\text{Nenn}} = 3 \text{ MW}$

$L_{\text{WA}} = 105 \text{ dB}$,

falls Anlagen nachts schallreduziert betrieben werden:

$L_{\text{WA}} = 102 \text{ dB}$

Unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Prognose

$L_{\text{WA}} = 107,5 \text{ dB}$

oder

$L_{\text{WA}} = 104,5 \text{ dB}$

Abbildung 5: Schallemissionen von Windenergieanlagen nach [Piorr 2006]

Auf der Flächennutzungsplanebene liegen zu Konfiguration und Anlagentypen keine Angaben vor, daher wird typisierend auf eine beispielhafte Ausbreitungsrechnung des [LANUV 2013] (siehe Abbildung 2.3 auf der nächsten Seite) zurückgegriffen.

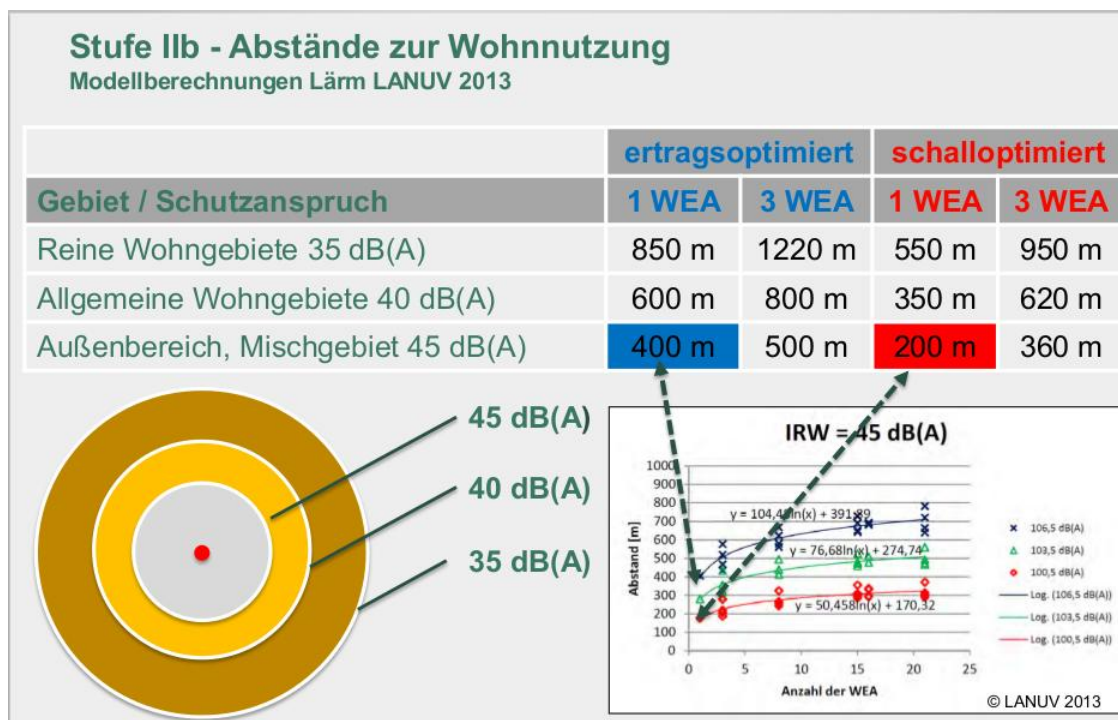


Abbildung 6: Modellberechnung Lärm nach [LANUV 2013]

Aus der Modellberechnung des [LUA 2002] für einen Windpark mit 7 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 80 m und einem Schalleistungspegel von je 103 dB(A) mit einem Abstand der Windenergieanlagen (quer zur Hauptwindrichtung) von je 200 m ergeben sich für die Immissionsorte in Hauptwindrichtung folgende Beurteilungspegel (siehe Abbildung 7 a):

- 45 dB(A) in 440 m Abstand
- 40 dB(A) in 740 m Abstand
- 35 dB(A) in 1.100 m Abstand

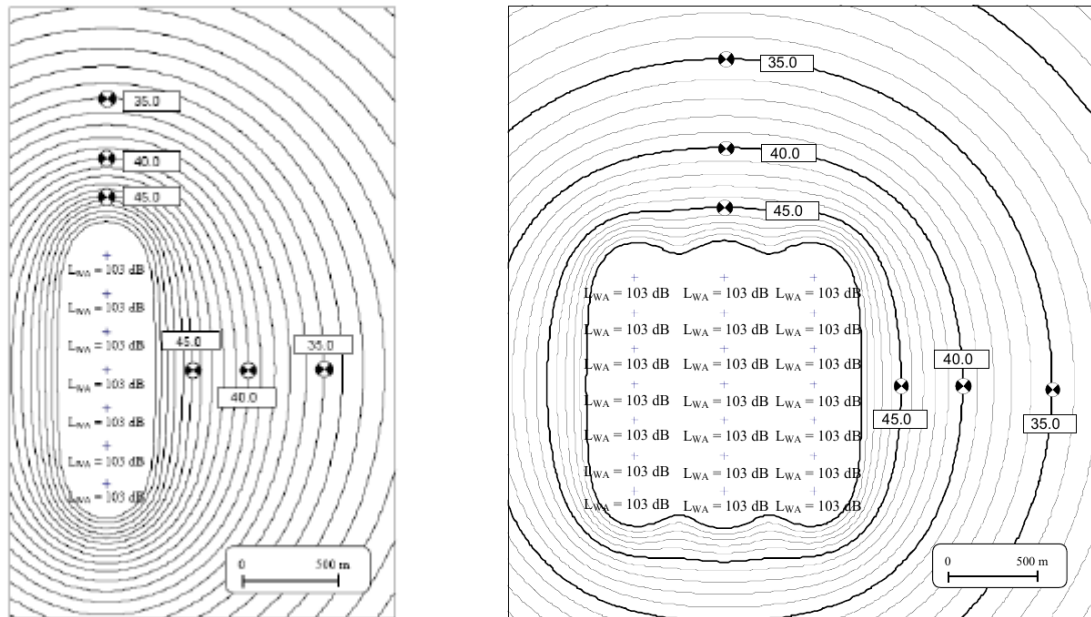
Im Falle eines Windparks mit 21 derzeit üblichen Windenergieanlagen (siehe Abbildung 7 b) werden in [LUA 2002] folgende Beurteilungspegel errechnet:

- 45 dB(A) in 500 m Abstand
- 40 dB(A) in 830 m Abstand
- 35 dB(A) in 1.300 m Abstand

Ziel der Ausweisung von Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie ist die Konzentration von Windenergieanlagen in Windparks. Insofern ist hier von einer Berechnung für Windparks mit einer größeren Anzahl an Windenergieanlagen (mindestens 3) auszugehen und nicht die Ermittlung des Beurteilungspegels einer einzelnen Windenergieanlage heranzuziehen.

Da mindestens die Mischgebietswerte einzuhalten sind³, ist eine Schutzzone von 500 m zur Einhaltung des schalltechnischen Wertes nach TA Lärm von 45 dB(A) erforderlich.

³ In der TA Lärm wird für Gemengelagen („wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen“) zugestanden, dass „die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden“ können, die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete aber nicht überschritten werden dürfen: d. h., tags (6° bis 22° Uhr) max. 60 dB(A) und nachts (22° bis 6° Uhr) max. 45 dB(A).



(a) Schallausbreitung bei 7 Windenergieanlagen (b) Schallausbreitung bei 21 Windenergieanlagen
Abbildung 7: Berechnung der Schallausbreitung. Quelle: [LUA 2002]

Der gewählte Abstand von 500 m gewährleistet bei Verwendung des derzeit marktüblichen Anlagentyps zur Errichtung eines Windparks, dass die Mindestanforderungen an die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedingungen ohne Berücksichtigung von Vorsorgegesichtspunkten erfüllt werden können. Ein geringerer Abstand der Windenergieanlagen zu den Siedlungsflächen wäre rechtlich nicht zulässig.

Das kartografische Ergebnis bei Anwendung des Tabukriteriums zeigt die Anlage 1.

2.2.2 Verkehrs-, Sonder- und Hubschrauberlandeplätze

Start- und Landebahnen von Verkehrs- und Sonderlandeplätzen sowie Hubschrauberlandeplätze sind für die Nutzung der Windenergie aus Sicherheitsgründen und somit aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ungeeignet.

Das Tabukriterium ist nicht relevant, da sich in der Stadt Zörbig und angrenzend keine Landeplätze befinden.

2.2.3 Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile

Naturschutzgebiete sind gem. § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß § 29 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder geschützten Landschaftsbestandteils oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Rechtsverbindlich festgesetzte, im Verfahren befindliche und einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind von Bebauung ausgeschlossen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den o. g. Schutzgebieten ist verboten. Eine Befreiung von diesen Verboten ist nicht möglich. Diese Gebiete gehören folglich zu den „harten“ Tabuzonen.

Innerhalb des Stadtgebietes gibt es Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, aber keine Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß § 29 BNatSchG.

Das kartografische Ergebnis bei Anwendung des Tabukriteriums zeigt die Anlage 1.

2.2.4 Vogelschutzgebiete gem. RL 2009/147/EG

In *Vogelschutzgebieten* (EU-SPA gem. RL 2009/147/EG) sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebietes oder seiner Bestandteile führen können, unzulässig. Die Ausnahmetatbestände nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG greifen nicht, da in allen Vogelschutzgebieten prioritäre Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 22 BNatSchG betroffen sind.

Nach § 32 BNatSchG sind nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG benannte Gebiete entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären. Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt. Auch wenn es noch an der Unterschützstellung gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG fehlt, besteht das Verbot der Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den o.g. Vogelschutzgebieten ist folglich verboten. Eine Befreiung von diesen Verboten ist nicht möglich. Die Vogelschutzgebiete gehören deshalb zu den „harten“ Tabuzonen.

Innerhalb des Stadtgebietes von Zörbig gibt es keine Vogelschutzgebiete (EU-SPA) gem. RL 2009/147/EG.

2.2.5 Landschaftsschutzgebietsverordnung mit Bauverbot für Windenergieanlagen

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Ein Landschaftsschutzgebiet, dessen Verordnung ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen untersagt, steht aus rechtlichen Gründen weder der Bauleitplanung noch der Windenergienutzung zur Verfügung und ist als „harte“ Tabuzone zu bewerten.

Im Stadtgebiet von Zörbig existieren keine Landschaftsschutzgebiete, deren Verordnung ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen untersagt.

2.2.6 Wald gem. §§ 16 - 19 WaldGLSA

Besonders geschützte Waldgebiete sind gem. §§ 16 - 19 WaldGLSA Schutzwälder, Erholungswälder, Waldschutzgebiete und Naturwaldzellen, die durch die obere Forstbehörde per Verordnung erklärt werden können. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in diesen besonders geschützten Wäldern verboten. Eine Befreiung von diesem Verbot ist nicht möglich. Diese Waldflächen gehören folglich zu den „harten“ Tabuzonen.

In der Stadt Zörbig wurden keine Verordnungen gem. §§ 16 - 19 WaldG LSA erlassen.

2.2.7 Trinkwasserschutzzonen I und II

In den Schutzzonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete, die nach DDR-Recht festgesetzt wurden, besteht ein absolutes Bauverbot.

In den Zonen I und II der Schutzgebiete, welche nach § 73 WG LSA per Verordnung festgelegt wurden, ist die Errichtung baulicher Anlagen, Baustelleneinrichtungen und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen werden z. B. Hydrauliköle verwendet, die im Havariefall austreten und das Grundwasser gefährden können.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in diesen Trinkwasserschutzzonen verboten. Eine Befreiung von diesem Verbot ist nicht möglich. Die Trinkwasserschutzzonen I und II gehören folglich zu den „harten“ Tabuzonen.

Im Stadtgebiet von Zörbig gibt es keine Flächen, die in den Trinkwasserschutzzonen I oder II liegen.

2.2.8 Rohstoffgewinnungsflächen (oberflächennah) mit Planfeststellungsbeschluss

Mit Planfeststellungsbeschluss genehmigte oberflächennahe Rohstoffabbauflächen stehen rechtlich einer anderen Nutzung als dem Rohstoffabbau nicht zur Verfügung. Eine Befreiung vom Verbot der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen ist nicht möglich. Diese Gebiete gehören folglich zu den „harten“ Tabuzonen.

Im Stadtgebiet befinden sich (bzw. befinden sich tlw.) die nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Bergbauberechtigungen:

Art der Berechtigung	Bewilligung
Feldesname	Löberitz
Nr. der Berechtigung	II-B-f-10/91-4339
Bodenschatz	Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Köthener Straße 13, 06193 Petersberg, OT Sennewitz

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Köckern-Heideloh
Nr. der Berechtigung	III-A-f-342/90/974-4339
Bodenschatz	Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen

Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Köthener Straße 13, 06193 Petersberg, OT Sennewitz
-------------------------------------	---

Art der Berechtigung	Grundeigener Bodenschatz
Feldesname	Löberitz-Mitte
Nr. der Berechtigung	VI-f-888/06
Bodenschatz	grundeigener Bodenschatz Quarz und Quarzit
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Köthener Straße 13, 06193 Petersberg, OT Sennewitz

Art der Berechtigung	Grundeigener Bodenschatz
Feldesname	Löberitz-Mitte-Süd
Nr. der Berechtigung	VI-f-888/06
Bodenschatz	grundeigener Bodenschatz Quarz und Quarzit
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Köthener Straße 13, 06193 Petersberg, OT Sennewitz

Planfestgestellt ist 2003 ein Bereich von 132 ha innerhalb des Bergwerkseigentums Köckern-Heideloh. Der 1996 planfestgestellte Bereich mit einer Größe von 255 ha für Löberitz liegt außerhalb des Stadtgebietes von Zörbig. Die nicht planfestgestellten Abbauflächen werden als Prüfkriterium in der Einzelfallprüfung herangezogen (vgl. hierzu Pkt. 2.4).

Das kartografische Ergebnis bei Anwendung des Tabukriteriums zeigt die Anlage 1.

2.3 Bestimmung von planerisch begründeten Ausschlussbereichen – „weiche“ Tabuzonen

Vorsorglich werden folgende Bereiche von der Nutzung für die Windenergie ausgeschlossen:

1. Pufferzone von 1.000 m um Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiet,
2. FFH-Gebiete (nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie),
3. Wald gem. § 2 WaldG LSA ausgenommen der Wald i.S.v. §§ 16-19 WaldG LSA,
4. Überschwemmungsgebiete nach § 99 WG LSA,
5. Oberflächengewässer (Bundeswasserstraße, Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha).

2.3.1 Pufferzone von 1.000 m um Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiet

Aus den beispielhaften Berechnungen des [LUA 2002] und [LANUV 2013] ist ersichtlich, dass die Immissionsschutzwerte in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Wochenend-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten, Kur- und Klinikgebieten erst bei Abständen zu Windenergieanlagen von 740 m bis 1.300 m eingehalten werden können. Da Flächennutzungspläne nur Bauflächentypen nach § 1 Abs. 1 BauNVO, jedoch keine Baugebietstypen nach § 1 Abs. 2 BauNVO darstellen und somit die Baugebietstypen nicht sicher unterschieden werden können, wird vorsorglich eine Pufferzone von 1.000 m um folgende Siedlungsflächen gelegt:

- bebaute und unbebaute Innenbereichsflächen im Sinne von § 34 BauGB mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung,
- mit Bebauungsplan gesicherte Wohnbauflächen gem. § 30 BauGB,

- Kur- und Klinikgebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO),
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO).

Die Bestimmung der Flächen für überwiegende Wohn- und Erholungsnutzung erfolgte anhand der Ausweisungen des Flächennutzungsplans. Wie bereits im Zusammenhang mit der 500 m Pufferzone ausgeführt, erfolgte die Bestimmung der relevanten Siedlungsflächen der an das Stadtgebiet angrenzenden Siedlungen benachbarter Kommunen auf Grundlage der topographischen Karte bzw. von Luftbildern.

Bei der Abgrenzung der „Innenbereichsflächen“ im Sinne § 34 BauGB wurde die im Zusammenhang bebaute Ortslage als Entscheidungskriterium für die Kennzeichnung angewandt. Angemessener Weise kann durch den Planträger nicht mehr geleistet werden.

Die über die „harte“ 500 m-Zone hinausreichende 1.000 m-Zone als sog. „weiches“ Tabukriterium berücksichtigt den planerischen Willen der Stadt Zörbig dem Immissionschutz in den Fällen, dass die Anzahl und Anordnung der Windenergieanlagen zu einer höheren Immissionsbelastung als im o.g. Beispiel (siehe Pkt. 2.2.1) führt, Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wurde der vorsorgliche Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die von Windenergieanlagen verursachten Immissionen in die planerischen Überlegungen eingestellt. Mit dem Kriterium wird das Allgemeinwohlgebot, Verhältnismäßigkeitsgebot und das Gebot zur nachbarschaftlichen Rücksichtnahme, zu der auch der Anspruch auf Beibehaltung einer ruhigen Wohnlage gehören kann, berücksichtigt.

Zudem wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bereits geringe akustische und optische Beeinträchtigungen der Bewohner zu einer spürbaren Belastung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in Wohngebieten und auf Wohngrundstücken führen können. Die Planung von Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie ist ein Instrument der Vorsorge, indem potenziell schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Als wirksamstes planerisches Mittel zur Bewältigung des Konfliktes zwischen störenden und schutzbedürftigen Nutzungen steht die räumliche Trennung der unverträglichen Nutzungen durch die Herstellung ausreichender Abstände zur Verfügung (vgl. § 50 BImSchG). Die Festlegung eines Abstandes von 1.000 m ist durch die technische Entwicklung mit ständig steigender Bauhöhe von Windenergieanlagen gerechtfertigt. Marktübliche Anlagen, die in der Planungsregion derzeit errichtet werden, weisen Nabenhöhen von ca. 140 m, Gesamthöhen bis 200 m (siehe Abbildung 3) und einen Schalleistungspegel von 106 dB(A) auf (z. B. Vestas V112 3 MW, Prokon P 3000 3 MW).

Neben dem Vorsorgegedanken bezüglich des Immissions- und Gesundheitsschutzes dient das Abstandskriterium dem Schutz des Ortsbildes und dessen Silhouette vor einer unmittelbaren technischen Überprägung.

Der 1.000 m Abstand dient darüber hinaus dem Schutz des Vertrauens der Investoren, da alle seit dem Jahr 2002 erfolgten Planungen zur Festlegung von Eignungs-/Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie eine Pufferzone zur im Zusammenhang bebauten Ortslage mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung beinhalteten.

Das kartografische Ergebnis bei Anwendung des Tabukriteriums zeigt die Anlage 2.

2.3.2 FFH-Gebiete

In FFH-Gebieten (gem. RL 92/43/EWG) sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Nach § 7 Abs. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind in der Abwägung die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen

Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach FFH-Richtlinie). Einer Verträglichkeitsprüfung sind Inhalte eines Bauleitplanes zu unterziehen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie die Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Diese Voraussetzung ist bei der Festlegung von Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie gegeben. Mit der Anwendung des Ausschlussbereiches „FFH-Gebiete“ werden mögliche Beeinträchtigungen der aus naturschutzfachlicher Sicht überragenden Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in diesen Gebieten vorsorglich ausgeschlossen.

Das kartografische Ergebnis bei Anwendung des Tabukriteriums zeigt die Anlage 2.

2.3.3 Wald gem. § 2 WaldGLSA ausgenommen der Wald i.S.v. §§ 16-19 WaldGLSA

Der planerische Wille der Stadt Zörbig, die Waldflächen von der Festlegung von Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie auszuschließen, ist durch verschiedene fachliche Überlegungen wie folgt zu begründen:

Wald erfüllt neben der wirtschaftlichen weitere besondere Funktionen gemäß Waldfunktionskartierung: Wald mit Lärmschutzfunktion, Restwald in waldarmer Region, das Landschaftsbild prägender Wald, Wald mit Sichtschutz-, Denkmalschutz- und besonderer Erholungsfunktion. Darüber hinaus erfüllt der Waldbestand in der Region eine hohe Anzahl von weiteren besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen. Das Land Sachsen-Anhalt hat mit 24 % einen im Bundesdurchschnitt vergleichsweise niedrigen Waldanteil. Der Waldanteil der Stadt Zörbig liegt mit ca. 4 % weit unter dem Bundesdurchschnitt (Quelle: Statistisches Landesamt, Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung, 31.12.2013). Er sollte keinesfalls noch weiter geschmälert werden.

Wegen seiner CO₂-neutralen Produktion des Rohstoffes Holz und der Möglichkeit dieses Treibhausgas bei einer dauerhaften Holzverwendung langfristig zu speichern, sowie wegen der Vielzahl der von ihm ausgehenden Wohlfahrtswirkungen darf der Wald nicht zur bequemen Flächenreserve für Windkraftanlagen werden. Dieses planerische Ziel ist bei der Abwägung vor allem dann zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen für eine verträgliche Windenergienutzung in diesem Wald nur unzureichend erfüllt sind oder wenn Zweifel an einer effektiven Nutzung der Anlage bestehen.

Durch den Klimawandel erhöht sich das Risiko zusätzlicher CO₂-Emissionen durch den verstärkten Abbau der gebundenen Kohlenstoffvorräte im Landschaftsraum und verringert sich die Kohlenstoffbindefähigkeit infolge steigender Bodentemperaturen und verringerter Bodenfeuchte. Daher bedürfen die Landnutzungen mit besonders umfangreichen Kohlenstoffvorräten wie Wälder eines erhöhten Schutz-, Vorsorge- und Anpassungsbedarfes.

Raumbedeutsame Kohlenstoffvorräte lagern in den großflächig zusammenhängenden Waldgebieten. Sie stellen zudem ein hohes CO₂-Senkenpotenzial dar. Wälder sind in ihrer Funktion als raumbedeutsame CO₂-Senken und CO₂-Speicher zu erhalten und in ihrer Vitalität zu stärken. (Quelle: RPG A-B-W, Klimafolgenbewertung, Entwurf)

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen führt in den wenigen, im Stadtgebiet vorhandenen Waldflächen zur Bodenversiegelung durch Fundamente und Zuwegungen, Zerschneidung von Waldarealen für Zuwegungen, Stell- und Montageflächen und Störung der Fauna (Avifauna und Fledermäuse) und greift in das bisher geschlossene Ökosystem ein. Wie sich dieser Eingriff in die Waldbiozöten auswirkt, welcher z. B. durch die ständige Freihaltung der Zufahrtsstraßen mit 5,5 m lichter Weite und Höhe verursacht wird, ist derzeit noch nicht untersucht worden. Die baulichen Anlagen verhindern zudem eine Bekämpfung von Forstschädlings-Kalamitäten mittels Hubschraubereinsatz auf Grund des Flugverbotes über Windenergieanlagen. Auch die gesamte Problematik des Brandschutzes ist nicht abschließend (zufriedenstellend) geklärt. In der Praxis werden Windenergieanlagen im Brandfalle nicht gelöscht, sondern kontrolliert abgebrannt.

Die Waldflächen befinden sich überwiegend in der Fuhnaue. Sie besitzen in der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft eine große Bedeutung für Flora, Fauna, Biodiversität und Erholung. Diese Bedeutung wird durch die Verordnung von Landschaftsschutzgebieten unterstrichen.

Wald ist gem. Ziel 131 LEP-ST 2010 durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden. Der Wald ist gem. Grundsatz 123 LEP-ST 2010 wegen seiner wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen und seiner Funktionen für das Klima zu erhalten. Seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

Durch eine standortgemäße, naturnahe Bewirtschaftung sowie natürliche Weiterentwicklung sollen gem. Ziel 130 LEP-ST 2010 im Staats- und Körperschaftswald Zustand und Stabilität der Wälder erhalten und verbessert sowie die Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen und gesellschaftliche Anforderungen gewährleistet, Auwälder, Schutzwälder sowie Wälder auf Sonderstandorten in einem naturnahen Zustand erhalten oder dahin zurückgeführt, Waldränder gestuft, artenreich und stabil gestaltet, Waldboden geschont und erhalten, die natürliche Dynamik in angemessenem Umfang in die Bewirtschaftung integriert und der Wald bedarfsgerecht und Natur schonend sowie unter Berücksichtigung der Belange der Erholung mit Forstwirtschaftswegen erschlossen werden.

Aus forstpolitischer Sicht wird seitens des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nicht befürwortet. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf Waldflächen erfordern i. d. R. eine genehmigungspflichtige Waldumwandlung, gegen die waldgesetzliche Versagungsgründe sprechen. Zudem wird die Anordnung von Ersatzmaßnahmen wegen des Flächenverbrauchs von i. d. R. landwirtschaftlichen Flächen kritisch gesehen. Aufgrund des Konfliktpotenzials zwischen der ökologischen Bedeutung des Waldes auch außerhalb naturschutzrechtlich besonders geschützter Bereiche und der nachteiligen und unvermeidbaren Wirkungen von Windenergieanlagen auf Schutz- und Erholungsfunktionen, auf die Landschaftsästhetik und aus Artenschutzgründen fordern die Landesforstbehörden einen grundsätzlichen Verzicht auf die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen.

Die Stadt Zörbig hat sich im Rahmen der Abwägung mit dem berechtigten Interesse der Waldeigentümer zur Möglichkeit der wirtschaftlicheren Nutzung der Waldflächen (hier für die Errichtung von Windenergieanlagen) auseinandergesetzt. Diese können sich jedoch nach Sichtung und Wertung aller o.g. Argumente nicht gegen den planerischen Willen, die Waldflächen von der Nutzung durch Windenergieanlagen auszuschließen, durchsetzen.

Aus diesen Gründen wird Wald gem. § 2 WaldG LSA als „weiche“ Tabuzone von der weiteren Betrachtung als Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

Das kartografische Ergebnis bei Anwendung des Tabukriteriums zeigt die Anlage 2.

2.3.4 Überschwemmungsgebiete nach § 99 WG LSA

Die nach § 99 WG LSA festgestellten Überschwemmungsgebiete sind im Sinne des § 76 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gem. § 78 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs untersagt. Mit dem Ausschluss von Überschwemmungsgebieten soll zudem verhindert werden, dass das Schadenspotenzial erhöht wird.

Im Stadtgebiet von Zörbig sind Überschwemmungsgebiete für Fuhne und Strengbach verordnet. Das kartografische Ergebnis bei Anwendung des Tabukriteriums zeigt die Anlage 2.

2.3.5 Oberflächengewässer (Bundeswasserstraßen, Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha)

Die Flächengröße von > 1 ha wurde in Anlehnung an § 61 BNatSchG definiert. Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Gewässerrandstreifen von 10 m bei Gewässern 1. Ordnung sind gemäß § 50 WG LSA von einer Bebauung freizuhalten.

Gewässer sind nach § 6 WHG nachhaltig zu bewirtschaften und unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt. Wenn sie sich gem. § 6 Abs. 2 WHG in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, soll dieser erhalten bleiben.

Nach § 21 Abs. 5 BNatSchG sind unbeschadet des § 30 BNatSchG die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Das Ausschlusskriterium dient dem vorsorglichen Schutz, dem Erhalt und der Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern in ihrer Struktur und Wasserqualität sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen von § 30-Biotopen „natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche“.

Fließgewässer haben darüber hinaus große Bedeutung als Kaltluftammel- und -leitbahnen und somit für das Klima.

Im Stadtgebiet von Zörbig gibt es *keine* Bundeswasserstraßen und *keine* Gewässer 1. Ordnung; die Fuhne ist ein Gewässer 2. Ordnung. Das kartografische Ergebnis bei Anwendung des Tabukriteriums für die stehenden Gewässer > 1 ha zeigt die Anlage 2.

2.4 Einzelfallprüfung der für die Nutzung der Windenergie potenziell geeigneten Flächen (Suchraum)

Die nach Ausschluss der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Flächen (2.431 ha) werden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Dabei finden die nachfolgend dargestellten Bewertungsmaßstäbe Anwendung.

Die Ziele und Grundsätze des LEP-ST 2010 unterliegen der Einzelfallprüfung hinsichtlich des Konkretisierungserfordernisses auf kommunaler Ebene.

Insbesondere sind folgende Prüfkriterien für die Einzelfallprüfung heranzuziehen:

1. Abstand entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen FFH- oder EU-SPA-Gebietes
2. Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Biosphärenreservat, Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Vorranggebiet für Natur und Landschaft, FND, ND, § 30-Biotop
3. Wasserschutzgebiet Zone III, VR Wassergewinnung
4. Landwirtschaftsflächen
5. Flächen für Rohstoffgewinnung
6. Abstand zwischen Vorrang-/Eignungsgebieten und bestehenden Windparks
7. Kommunale Planungen und Planabsichten, Landschaftsbild, private Belange, Erfordernisse der Raumordnung
8. Technische Infrastruktur und Vorbelastung

Die Bewertung der Kriterien erfolgt hinsichtlich der die Windenergienutzung fördernder als auch hindernder Belange. Als die Windenergienutzung fördernde Belange wurden Sondergebiete für Windenergienutzung, technische Vorbelastung und Gebiete entlang von Straßenverkehrsstrassen eingestuft.

Die Windenergienutzung hindernde Belange (z.B. Schutzabstände zur Erhaltung der Schutzziele von NATURA 2000-Gebieten, Wasserschutzgebiete Zone III, Naturpark Zone III, Bergbauberechtigung, Bergschadensgebiet, entgegenstehende kommunale Bauleitplanung) wurden mit unterschiedlicher Wichtung in die Bewertung eingestellt.

Die geprüften Belange der Auswahlkriterien wurden mit Punkten zwischen 10 und 100 bewertet, wobei 10 Punkte die für die Nutzung der Windenergie besonders förderlichen, 50 die neutralen und 100 die besonders hinderlichen Belange charakterisieren.

Die Bewertung erfolgt für den überwiegenden Teil der Kriterien für Rasterelemente (100 x 100 m). Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts sowie Bergbau- und Altbergbauflächen wurden mit ihrer tatsächlichen Abgrenzung in die Bewertung eingestellt.

Werden mehrere Belange zur Bewertung eines Auswahlkriteriums verwendet, dann setzt sich in den Fällen, dass vorhabenhindernde Belange vorliegen, die Bewertung mit der höchsten vorhabenhindernden Punktzahl durch.

10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
sehr fördernd				neutral					sehr be hindernd

Abbildung 8: Bewertungsstrahl

Tabelle 4: Empfehlungen der Vogelschutzwarten [HELGOLANDLISTE 2006] und Naturschutzbehörden zu Mindestabständen zu Schutzgebieten für die Einzelfallprüfung

durch Windenergienutzung gefährdete Vogel- und Fledermausarten in den EU-SPA, FFH- und Naturschutzgebieten	für Einzelfallprüfung empfohlener Mindestabstand zwischen WEA und Brutplatz in m
Vogelarten nach Art. 1 und 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG⁴	
Schreiadler	6.000 um Brutgebiet
Seeadler	3.000
Schwarzstorch	3.000
Fischadler	1.000
Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe	1.000
Wanderfalke, Baumfalke	1.000
Rotmilan, Schwarzmilan	1.000
Rohrdommel	1.000
Kranich	1.000
Weißstorch	1.000
Sumpfohreule	1.000
Großtrappe (Einstandsgebiet und Hauptflugkorridor)	1.000
Wachtelkönig	1.000
Goldregenpfeifer	1.000
Rast- und überwinterungsgebiete störungsensibler Zugvögel:	
Gans (Grau-, Bläss- Saatgans)	Einzelfallprüfung
Kranich	"
Schwan	"
Gefährdete Fledermausarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie⁵	
Fledermausquartier von:	
Mopsfledermaus	200
Bechsteinfledermaus	200
Großes Mausohr	1.000

2.4.1 Abstand entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen FFH- oder EU-SPA-Gebietes

Für FFH- und EU-SPA-Gebiete gilt der Umgebungsschutz, d. h. dass Vorhaben im Umfeld die Erhaltungsziele innerhalb der Gebiete nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Die Erforderlichkeit und das Ausmaß eines Umgebungsschutzes (Mindestabstand) unterliegen der Einzelfallprüfung.

Entsprechend der Bedeutung des jeweiligen Schutzgebietes für Avifauna und Fledermäuse und ihrer Gefährdung durch Windenergieanlagen werden zusätzlich Mindestabstände nach

⁴ im Stadtgebiet von Zörbig gibt es Vorkommen von Rotmilan und Weißstorch sowie Schlafgewässer

⁵ keine Vorkommen im Stadtgebiet von Zörbig

Empfehlungen der Vogelschutzwarten und Naturschutzbehörden herangezogen ([HELGO-LANDLISTE 2006] siehe Tabelle 5). Einer Einzelfallbetrachtung unterliegen ebenso die Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel wie Gänse, Kraniche und Schwäne.

Die von den Staatlichen Vogelschutzwarten in Sachsen-Anhalt und Sachsen ermittelten Brutplätze des Weißstorches im Stadtgebiet von Zörbig werden unabhängig davon, ob sie sich im NATURA 2000-Gebiet befinden, in die Bewertung eingestellt und mit den empfohlenen Schutzpuffern umgeben. Seeadler, Schreiadler, Fischadler und Schwarzstorch kommen im Stadtgebiet Zörbig aktuell nicht als Brutvogel vor.

Auch Gefährdete Fledermausarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gibt es nicht.

Tabelle 5: Bewertung des Abstands entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen Gebietes

Bewertung/Prüfkriterium	70	100
Vogelrastgebiet störungs-sensibler Zugvögel, Wasservogelschlafgewässer (Quelle: UNB)	1.000 m Schutzpuffer betroffen	betroffen
Abstand zu FFH- oder EU-SPA Gebieten mit Vogelarten des Anhang II FFH-RL	1.000 m Schutzpuffer betroffen	
Abstand zu Brutplatz von Rotmilan und Weißstorch		1.000 m

Das Ergebnis der Bewertung ist in Anlage 3 Punkt 1 dargestellt.

2.4.2 Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Biosphärenreservat, Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Vorranggebiet für Natur und Landschaft, FND, ND, § 30-Biotop

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Naturparke nach § 27 BNatSchG sind großräumige, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete. Sie bestehen überwiegend aus Naturschutzgebieten (Zone I) und Landschaftsschutzgebieten (Zone II) sowie einer Entwicklungszone (Zone III). Naturparke eignen sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung. In ihnen wird ein nachhaltiger Tourismus angestrebt. Sie dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck wird eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die besonders dazu geeignet ist, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Biosphärenreservate sind gem. § 25 BNatSchG einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind, in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets (Kernzone), im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets (Pflegezone) erfüllen, vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.

Soweit es der Schutzzweck erlaubt, dienen sie auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.

Naturdenkmale (ND) und Flächennaturdenkmale (FND) gemäß § 28 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA geschützt.

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen gem. Ziel 120 LEP-ST 2010 naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Sie dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen und regionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Der Biotopverbund gem. § 21 BNatSchG dient der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes NATURA 2000 beitragen.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen gem. Ziel 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. In den Vorranggebieten sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern. Zu den Vorranggebieten gehören NATURA 2000-Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem.

Windenergieanlagen in Konzentrationszonen wie Eignungs- oder Vorranggebieten sind wegen ihrer Barrierewirkung geeignet, diese großflächigen, naturbetonten, untereinander verbundenen Lebensräume erheblich und nachhaltig zu beeinträchtigen. Die Festlegung von Eignungs- und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie unterliegt daher einer Einzelfallbetrachtung. Dabei werden die in Tabelle 6 benannten Prüfkriterien verwendet.

Das Ergebnis ist in Anlage 3 Punkt 1 zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 6: Bewertung ökologisches Verbundsystem

Bewertung/ Prüfkriterium	60	80	100
Biotopverbundfunktion (Quellen: LAU, LEP-ST 2010)	regional	überregional	
Schutzzweck des LSG, der Naturparks oder Biosphärenreservate gem. Verordnung	Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes; Erholungseignung; Schutz und Förderung charakteristischer Lebensräume; Erhalt bzw. Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Mannigfaltigkeit der Landschaft; Vorkommensgebiet von natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach Anhang I RL 92/43/EWG	biotopbezogener Schutzzweck; Vorkommensgebiet von natürlichen Lebensräumen und wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach Anhang I und II RL 92/43/EWG und/oder Anhang I VS-RL 79/409/EWG Schutz und Entwicklung von Populationen überregional seltener und bestandsbedrohter Arten
FND, ND, § 30-Biotop (Quelle: UNB, LAU)			betroffen
VR Natur und Landschaft (Quelle: LEP-ST 2010)			betroffen

2.4.3 Wasserschutzgebiet Zone III, Vorranggebiet Wassergewinnung

Gem. Z 141 LEP-ST 2010 sind Vorranggebiete für Wassergewinnung Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen.

In der Begründung zu Z 141 wird dargelegt, dass Wasser zu den unverzichtbaren Lebensgrundlagen des Menschen zählt. Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und Beschaffenheit ist deshalb essentieller Bestandteil der Daseinsvorsorge.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Wassergewinnung erfolgt im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, um die Voraussetzungen für die gegenwärtige und zukünftige Trinkwasserversorgung zu sichern, insbesondere, weil schädigende Einflüsse auf die Gewässer überwiegend langfristig wirken und kostspielige Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen erfordern können.

Die Qualität des Trinkwassers wird wesentlich bestimmt von der natürlichen Situation und der Vielfalt der Flächennutzung im Einzugsgebiet der Wassergewinnung. So können z. B. intensive Landwirtschaft, Bebauung, Industrie- und Verkehrsanlagen oder Abwassereinleitungen die Qualität und Menge des Wassers nachhaltig beeinträchtigen.

Dem Schutz der Wasservorräte für die Trinkwasserversorgung ist bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von sonstigen Raumnutzungen der Vorrang einzuräumen. Entgegenstehende Vorhaben sind unzulässig.

Vorranggebiete für Wassergewinnung gem. Z 142 LEP-ST 2010 und Wasserschutzgebiete haben herausragende Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Bezüglich der Bewertung der Suchräume für die Nutzung der Windenergie unterliegen sie

der Einzelfallprüfung, weil die Unvereinbarkeit der Wasserschutzgebiete mit der Nutzung für die Windenergie nicht für die gesamten Flächen anzunehmen ist. Davon zeugen bereits genehmigte Windparks in den Vorrang- und Wasserschutzgebieten Zone III.

In den Vorranggebieten für Wassergewinnung gem. Z 142 LEP-ST 2010 und den Wasserschutzgebieten Zone III sind alle Maßnahmen untersagt, welche dem Ziel zuwiderlaufen, den Rohstoff Wasser zu schützen. Dieses Ziel wird durch die oberflächige Nutzung nur dann unterlaufen, wenn sie mit einem hohen Gefahrenpotenzial und/oder einer hohen Flächenversiegelung einhergeht. Mit beidem ist bei einer Nutzung durch Windenergieanlagen in der Regel nicht zu rechnen. Eine Flächenversiegelung erfolgt nicht auf der gesamten Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie, sondern für die Fundamente der Windenergieanlagen und teilweise für deren Zuwegung. Da davon auszugehen ist, dass bei den Bauarbeiten die Versiegelung der Fläche so gering wie möglich gehalten wird und die Grundwasserleiter davon nicht betroffen sind, ist das Ziel „Wassergewinnung“ und Schutz des Rohstoffes Wasser nicht in Frage gestellt.

Im Stadtgebiet von Zörbig ist das in Ziel 5.3.4.2 REP A-B-W auf regionalplanerischer Ebene festgelegte Vorranggebiet Wassergewinnung Fernsdorf-Prosigg betroffen (Wasserschutzgebiet Zone III).

Das Ergebnis ist in Anlage 3 Punkt 7 zusammengefasst dargestellt.

2.4.4 Landwirtschaftsflächen

In Gebieten mit besonders günstigen Voraussetzungen für eine nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung soll die Bodenqualität dauerhaft gesichert und der Boden vor Verbauung geschützt werden. Dies ist erforderlich, weil die erforderlichen Zuwegungen und Standorte der Windenergieanlagen bei der landwirtschaftlichen Bearbeitung der Flächen Manövrierhindernisse darstellen, die zu einer wirtschaftlichen Beeinträchtigung führen. Durch Flächenversiegelung (z. B. mit Beton) werden die Bodenbeschaffenheiten sowie die Bodenfunktionen unwiederbringlich verändert bzw. beeinträchtigt (u. a. wird die Grundwasserneubildungsrate vermindert). Für den Bau einer derzeit marktgängigen Windenergieanlage mit 2 MW Leistung werden bis 1.800 m² Fundamentfläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. 1,5 % einer Windparkfläche werden allein für die Fundamente benötigt. Zuwegungen und Fundamente eines durchschnittlichen Windparks in der Planungsregion umfassen 4 % der Windparkfläche (vgl. [GÜNTHER]). Flächenzerschneidung und Veränderung der Bodenbeschaffenheit tragen zu einer Veränderung/Verschlechterung der ackerbaulichen Anbaueignung und Ertragsfähigkeit bei. Hinzu kommt entlang von Wegen und an Fundamenten ein erhöhter Unkrautbesatz. Dieser Unkrautbesatz stellt u. a. eine Konkurrenz für Kulturpflanzen in Bezug auf Licht-, Wasser- und Nährstoffversorgung dar. Ein Rückgang der Erträge durch Unkraut wurde u. a. bei Feldgemüse nachgewiesen (vgl. [UNI HANNOVER]). Ebenso kann es zur Saatgutverunreinigung durch den Unkrautsamen kommen.

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die gem. § 4 Abs. 2 ROG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind gem. Ziel 129 LEP-ST 2010 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft können auf der Regionalplanebene aus den Vorbehaltsgebieten des LEP-ST 2010 entwickelt werden. Es handelt sich dabei überwiegend um Flächen mit sehr hohem Ertragspotenzial. Für die Abwägungsentscheidung wird daher u.a. das Ertragspotenzial der Böden (Quelle: LAU) herangezogen. Die Ertragsfähigkeit des Bodens zeigt an, welche landwirtschaftliche Leistung bezogen auf die Bodenart erreicht werden kann. Sie wird in 5 Stufen unterteilt: von 5 - sehr gering bis 1 - sehr gut. Für die hier vorgenommene Bewertung der Landwirtschaftsflächen werden die Bewertungsklassen mittel bis sehr gut herangezogen.

Um dem Bodenschutz Rechnung zu tragen, fließen in die Bewertung die Daten zum Konfliktpotenzial des Bodens (Quelle: Landesamt für Umweltschutz) ein. Das Konfliktpotenzial beinhaltet Aussagen zum landwirtschaftlichen (biotischen) Ertragspotenzial des Bodens, zur potenziell natürlichen Vegetation und zum Wert des Bodens für den Wasserhaushalt (hier gesättigte Wasserleitfähigkeit). Aus der Zusammenfassung der drei Werte ergibt sich das Konfliktpotenzial des Bodens, welches ebenfalls in 5 Wertstufen festgelegt wird: von 5 - sehr gering bis 1 - sehr hoch.

Für die Einzelfallprüfung der Suchräume auf Landwirtschaftsflächen mit mindestens mittlerem Ertragspotenzial wurden die in Tabelle 7 benannten Prüfkriterien verwendet.

Tabelle 7: Bewertung der Landwirtschaftsflächen mit mindestens mittlerem Ertragspotenzial

Bewertung/Prüfkriterium	60	70	80
Ertragspotenzial (Quelle: LAU)	mittel (Stufe 3)	gut (Stufe 2)	sehr gut (Stufe 1)
Konfliktpotenzial (Quelle: LAU)	mittel (Stufe 3)	hoch (Stufe 2)	sehr hoch (Stufe 1)
Beregnungsanlage (Quelle: ALFF)			Beregnungsanlage vorhanden
Vorbehaltsgebiet (Quelle: LEP-ST 2010)		betroffen	

Das Ergebnis ist in Anlage 3 Punkt 2 für jedes der genannten Prüfkriterien sowie für die Zusammenfassung aller Kriterien dargestellt.

2.4.5 Flächen für Rohstoffgewinnung

Nach Bundesberggesetz sowie nach anderen Gesetzen oder Vorschriften erteilte Bergbau-berechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe und erkundete Lagerstätten unterliegen wegen dem Schutz des standortgebundenen Rohstoffes der Einzelfallprüfung.

Sowohl Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gem. LEP-ST 2010 als auch raumordnerisch ungesicherte Flächen mit erkundeten Lagerstätten, die aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Qualität abbauwürdig sind, sollen insbesondere vor Verbauung geschützt werden und dienen der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen.

Aufgrund des reichen Vorkommens an Bodenschätzen sind im Stadtgebiet Altbergbau-flächen vorhanden. Zur Gewährleistung der Standsicherheit von Windenergieanlagen und damit der Durchsetzungsfähigkeit ihrer Errichtung ist die Einzelfallprüfung vor Festlegung von Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie notwendig.

Tabelle 8: Bewertung der Flächen für Rohstoffgewinnung

Bewertung/Prüfkriterium	60	80
Bergwerkseigentum/Bewilligung (oberflächennahe Rohstoffe)	betroffen	
VR Rohstoffgewinnung (oberflächennahe Rohstoffe) erkundete abbauwürdige Lagerstätte		betroffen
Altbergbaufläche	betroffen	

Das Ergebnis ist in Anlage 3 Punkt 3 zusammengefasst dargestellt.

2.4.6 Abstand zwischen Vorrang-/Eignungsgebieten und bestehenden Windparks

Mit der Festlegung von Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie soll eine Konzentration von Windenergieanlagen in größeren Windparks erreicht werden. Im Stadtgebiet Zörbig und unmittelbar angrenzend sind bereits mehrere Windparks und Einzelanlagen vorhanden, die aufgrund des Bestandsschutzes bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind.

Ein Windpark besteht aus mindestens drei Windenergieanlagen, die einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren (vgl. BVerwG 4 C 9.03 vom 30.06.2004). Bei der Ermittlung des Tatsachenmaterials werden Windparks als solche bestimmt, in denen mindestens drei raumbedeutsame Windenergieanlagen einem optisch räumlichen Zusammenhang stehen und/oder die in einem gemeinsamen Genehmigungsverfahren als Windpark genehmigt wurden.

Die Festlegung eines Mindestabstands dient der Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in räumlich und visuell voneinander getrennten Gebieten und damit dem Überlastungsschutz der Landschaft. Die Raumwirkung von Windenergieanlagen, die durch die Bewegung der Rotoren und die Flugsicherungskennzeichnung erheblich gesteigert wird, ist im Umkreis von 2.000 bis 2.500 m vordergründig in der Landschaft sichtbar. Bei einer Entfernung von 5.000 m wird ein Zustand erreicht, dass die Windenergieanlagen keine Dominanzwirkung in der Landschaft mehr ausüben. Durch diesen Abstandswert wird eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Erholungswerts der Landschaft und der Gesundheit der betroffenen Wohnbevölkerung verhindert. Nur bei angemessenen Abständen zwischen geplanten Sondergebieten für die Windenergienutzung und bestehenden Windparks (die nicht in solchen Konzentrationszonen liegen) kann die landschaftliche Schönheit noch erlebt werden. Das Stadtgebiet von Zörbig ist überwiegend eben. Daher besteht große Fernwirkung von Windenergieanlagen. Der 5.000 m-Orientierungswert entspricht dem planerischen Anspruch, die Konzentrationswirkung der Windparks visuell erlebbar zu gestalten. Im Einzelfall kann von diesem abgewichen werden, d. h. der Abstandswert kann sowohl geringer (z. B. bei genügender Sichtverschattung, bei bereits bestehenden WEA im Suchraum) als auch größer sein.

Der 5.000 m-Abstand dient darüber hinaus dem Schutz der Avifauna, weil große Windparks eine Barriere, vor allem für Zugvögel, bilden und mit einem genügend großen Zwischenraum Ausweichmöglichkeiten eröffnet werden. Er wird als Orientierungswert verstanden, welcher im Einzelfall unter- oder überschritten werden kann. Dazu ist die konkrete landschaftliche, naturschutzrechtliche und raumordnerische Situation zu betrachten und zu bewerten.

Das Ergebnis ist in Anlage 3 Punkt 4 zusammengefasst dargestellt.

2.4.7 Kommunale Planungen und Planabsichten, Landschaftsbild, private Belange, Erfordernisse der Raumordnung

Kommunale Planungen und Planabsichten, die sich in der Bauleitplanung dokumentieren, sind im Sinne des Gegenstromprinzips zu berücksichtigen.

Eine verbale Beurteilung erfolgt hinsichtlich der Umfangseffekte von Ortslagen durch Windparks sowie der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

In der Abwägung sind private Belange von Grundstückseigentümern und Investoren zu berücksichtigen. Prinzipiell wird für alle Flächen ein privates Interesse zur wirtschaftlichen Entwicklung der Fläche unterstellt. Bei der Wertung der wirtschaftlichen, privaten Interessen von Investoren und/oder Bodeneigentümern erfolgt im Einzelfall eine konkrete Unterscheidung, ob die Planung von konkreten Projekten im Vertrauen auf eine bestehende

Planung der Regionalen Planungsgemeinschaft bzw. den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt erfolgte oder nicht.

Die Ziele des LEP-ST 2010 und des REP A-B-W sind in die Planung einzustellen. Dabei können Ziele der Raumordnung auf der Ebene der Regional- und der kommunalen Planung konkretisiert werden. Grundsätze des LEP-ST 2010, des REP A-B-W und Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren (z. B. Raumordnungsverfahren) sind bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Tabelle 9: Bewertung der kommunalen Planungen und -absichten

Bewertung/Prüfkriterium	10	20
Bauleitplanung SO Windenergie	B-Plan SO Wind	bisherige Ausweisung im FNP (in der Fassung der Neube- kanntmachung vom 05.07.2013)

Das Ergebnis ist in Anlage 3 Punkt 5 zusammengefasst dargestellt.

2.4.8 Technische Infrastruktur und Vorbelastung

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Belastung des Menschen durch Lärm sowie Lärm- und Scheuchwirkung auf Vögel sind Wirkungen, die sowohl von Infrastrukturtrassen als auch von Windenergieanlagen ausgehen und sich überlagern können. Daher werden Vorbelastungskorridore von Infrastrukturtrassen als Gunstraum für die Suche nach geeigneten Standorten für Windenergieanlagen betrachtet. Die Breite der Korridore der Trassen wird folgendermaßen festgelegt: Bundesautobahn 700 m, Bundesstraße 500 m (vgl. [BOSCH et al.]).

Vorhandene Windenergieanlagen werden in die Betrachtung einbezogen. Die bereits mit Windenergieanlagen bebauten bzw. planungsrechtlich gesicherten Flächen werden mit einer erhöhten Wichtung in den Abwägungsprozess eingestellt. Bereits vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen sind prinzipiell als Tatsachenmaterial in die Abwägung einzustellen. Vorhandene Windenergieanlagen bzw. Sondergebiete für Windenergienutzung in Bauleitplänen werden als vorhabensfördernd in die Bewertung eingestellt.

Straßen-, Schienentrassen, Hoch-/Höchstspannungs- und Produktenleitungen sind aus tatsächlichen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen tabu. Gem. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind an Bundesautobahnen Anbauverbotszonen von 40 m und an Bundesstraßen von 20 m zu berücksichtigen. In einer Entfernung von bis zu 100 m vom äußeren Fahrbahnrand der BAB 38 ist die Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG genehmigungspflichtig. Gem. § 24 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) an Landes- und Kreisstraßen ein Abstand von 20 m einzuhalten. Diese wurden auch für die planfestgestellte B 6n berücksichtigt.

Aufgrund der gewählten Darstellung mit einem 100 x 100 m-Raster werden alle linearen Strukturen in der Breite durch eine Rasterzelle (100 m Breite) erfasst. Verlaufen die linearen Infrastrukturen durch eine Potenzialfläche für die Windenergienutzung, ist dies kein Ausschlussgrund für diese Fläche. Bei der Abwägung zwischen Suchräumen ist allerdings die Zerschneidung durch technische Infrastruktur zu berücksichtigen, damit die Eignungs- und Vorranggebiete mit der bestmöglichen Konzentrationswirkung und Durchsetzungsfähigkeit ausgewählt werden.

Da im Stadtgebiet von Zörbig keine Flugplätze vorhanden sind, sind keine Beschränkungen wie Bauschutzbereiche, Anlagenschutzbereiche für die zivilen Flugsicherungsanlagen u. ä. zu berücksichtigen.

Ebenso sind in Zörbig keine militärischen Interessenbereiche vorhanden, die eine Einzelfallbetrachtung von beantragten Bauwerken erfordern würden.

Die Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe bzw. Verkehrsanlagen unterliegen der Einzelfallprüfung hinsichtlich des Konkretisierungserfordernisses auf der Ebene der kommunalen Planung. Für die vorliegende Untersuchung relevant sind die folgenden regionalbedeutsamen Industrie- und Gewerbestandorte:

- Heidehoh,
- Zörbig (Thura Mark) und
- Weißandt-Götzau.

Ob die Errichtung von Windenergieanlagen für Photovoltaik-Freiflächenanlage nachteilig ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Der Standort des Windparks kann Verschattungen erzeugen, welche zu Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis der Photovoltaik-Freiflächenanlage führen können.

Die Ergebnisse der Einzelfallbewertung sind in Anlage 3 Punkt 6 dargestellt.

Tabelle 10: Bewertung der technischen Infrastruktur

Bewertung/ Prüfkriterium	10	20	60	80	90	100
Vorbelastung	Windenergieanlagen einschließl. 200 m Abstand	Korridor an Bundesstraße 500 m, BAB 700 m				
Straßentrassen (klassifizierte Straßen, planfestgestellte, linienbestimmte Hauptverkehrsstraßen)						betroffen
Schienentrassen für Fern-, Nah- sowie Güterverkehr						betroffen
Hochspannungsfreileitungen, Ver-, Versorgungs- und Produktleitungen						betroffen
VR-Standort I+G, VR Verkehrsanlage				regional bedeutender Standort betroffen		
Photovoltaik-freiflächenanlage				betroffen		

2.5 Zusammenfassung der Prüfkriterien für den Planungsprozess

Tabelle 11: Für das Stadtgebiet Zörbig relevante Prüfkriterien für den Planungsprozess

Prüfkriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	Einzelfallprüfung
Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiete	+ 500 m	+ 1.000 m	
technische Infrastruktur: Straße, Schiene, Bundeswasserstraße, Leitung, PV-Anlagen > 1 ha, WP			X
VR-Standorte/Regional bedeutsame Standorte Industrie und Gewerbe und Verkehrsanlagen			X
Wald		§ 2 WaldG LSA	
Oberflächengewässer > 1 ha		X	
Überschwemmungsgebiete nach § 99 WG LSA		X	
Naturschutz	NSG	FFH	Abstand entspr. fachl. Erkenntnissen zum Schutz und Erhaltung der individuellen Ziele des FFH-/EU-SPA; LSG, VB öVS, VR N+L, FND, § 30-Biotop
Rohstoffgewinnung	Fläche mit Planfeststellungsbeschluss		Bergbauberechtigungen, VR ROH
Landwirtschaftsflächen			X
Abstand zwischen Sondergebieten und bestehenden Windparks			Orientierungswert: 5.000 m
kommunale Planungen und -absichten; Erfordernisse der Raumordnung; private Belange, Landschaftsbild, Umfassungseffekt			X

Nach Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlussbereiche steht in der Stadt Zörbig ein Suchraum für die Nutzung der Windenergie von 2.431 ha zur Verfügung (siehe Anlagen 2 und 3). Der Suchraum umfasst 21,4 % des Stadtgebietes (11.368 ha).

3 Ergebnis der nach Kap. 2.4 durchgeführten Einzelfallbetrachtung des Suchraums

Nachdem die Einzelfallprüfung für alle Auswahlkriterien ebenenweise durchgeführt wurde, erfolgt die Zusammenführung der Bewertungsergebnisse in Form einer Abwägung der betrachteten Kriterien untereinander.

Für die Bewertung des Suchraums und der daraus zu entwickelnden Flächen für die Windkraftnutzung wurde folgendes planerische Vorgehen formuliert und beschlossen:

- Windenergieanlagen im Bestand werden mit einer höheren Wichtung in die Abwägung eingestellt
- die Vergrößerung vorhandener Windparks hat vor dem Neuaufschluss von unverbauten Flächen Vorrang
- Erhalt der (fast) unverbauten und unzerschnittenen Landschaften sowie Aufräumen der Landschaft durch Repowering
- Erhalt der hochwertigen Ackerstandorte
- die Grenzen der Gebiete verlaufen (wenn vorhanden) an sichtbaren natürlichen oder technischen (künstlichen) Grenzen

4 Alternativenprüfung im 5 km-Umkreis von Windparks

Um die raumordnerische Bewertung der im GIS ermittelten geeigneten Suchräume vornehmen zu können, wurden vorhandene Windenergieanlagen in die Betrachtung einbezogen. Die bereits mit Windenergieanlagen bebauten bzw. planungsrechtlich gesicherten Flächen sollen mit einer erhöhten Wichtung in den Abwägungsprozess eingestellt werden. Bereits vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen sind prinzipiell als Tatsachenmaterial in die Abwägung einzustellen. Die bereits mit Windenergieanlagen bebaute Fläche hat dann ein erhöhtes Abwägungsgewicht, wenn der Vergleich mit weiteren gleichartigen Potenzialflächen erfolgt; d. h. die Flächen sollten von vergleichbarer Größe und vergleichbarem Zuschnitt sein und somit vergleichbare Möglichkeit der Errichtung (Konzentration) von Windenergieanlagen bieten. Damit wird abgesichert, dass sich die am besten geeignete Fläche durchsetzt.

Berücksichtigung finden auch Genehmigungsverfahren für Windparks, die im Vertrauen auf den inzwischen für unwirksam erklärten Sachlichen Teilplan "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" vom 29.11.2012 (in Kraft getreten am 23.02.2013) bzw. auf den FNP Zörbig durchgeführt wurden bzw. werden. Zunächst wurden die vorhandenen bzw. geplanten Windparks, welche sich in den Suchräumen befinden, auf die Möglichkeit der Vergrößerung innerhalb der Suchräume überprüft, um der Windenergienutzung genügend substanziellen Raum zu verschaffen.

Die bestehenden bzw. geplanten Windparks:

- Löberitz Nordost,
- Thurland/Salzfurkapelle/Bobbau,
- Weißandt-Görlau/Schortewitz/Cösitz,
- Zörbig

befinden sich im Suchraum und werden hinsichtlich ihrer Erweiterungsmöglichkeiten untersucht. Dabei wird die Wirkung der Windparks auf Landschaftsbild, Umfang von Ortslagen, Ordnung im Raum und Konzentrationswirkung einer Bewertung unterzogen.

Für den Windpark Salzfurkapelle besteht seit 2005 ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der auf der Grundlage der damals geltenden Vorschriften aufgestellt wurde. Er dokumentiert den planerischen Willen der Stadt Zörbig zum Zeitpunkt der Planaufstellung. Der Bebauungsplan genießt aufgrund seiner Rechtskraft Bestandsschutz. Er stimmt jedoch nicht mit den o.g. Kriterien (dem heutigen planerischen Willen der Stadt Zörbig) überein. Im Falle einer Planänderung würde unter Berücksichtigung des heutigen planerischen Willens eine Anpassung erfolgen, um die Einhaltung eines Abstandes von 1.000 m zu den Siedlungsflächen sicher zu stellen.

Das Plangebiet befindet sich teilweise außerhalb des Suchraums für Sondergebiete Wind, da es im 1.000 m Abstand zur Ortslage liegt.

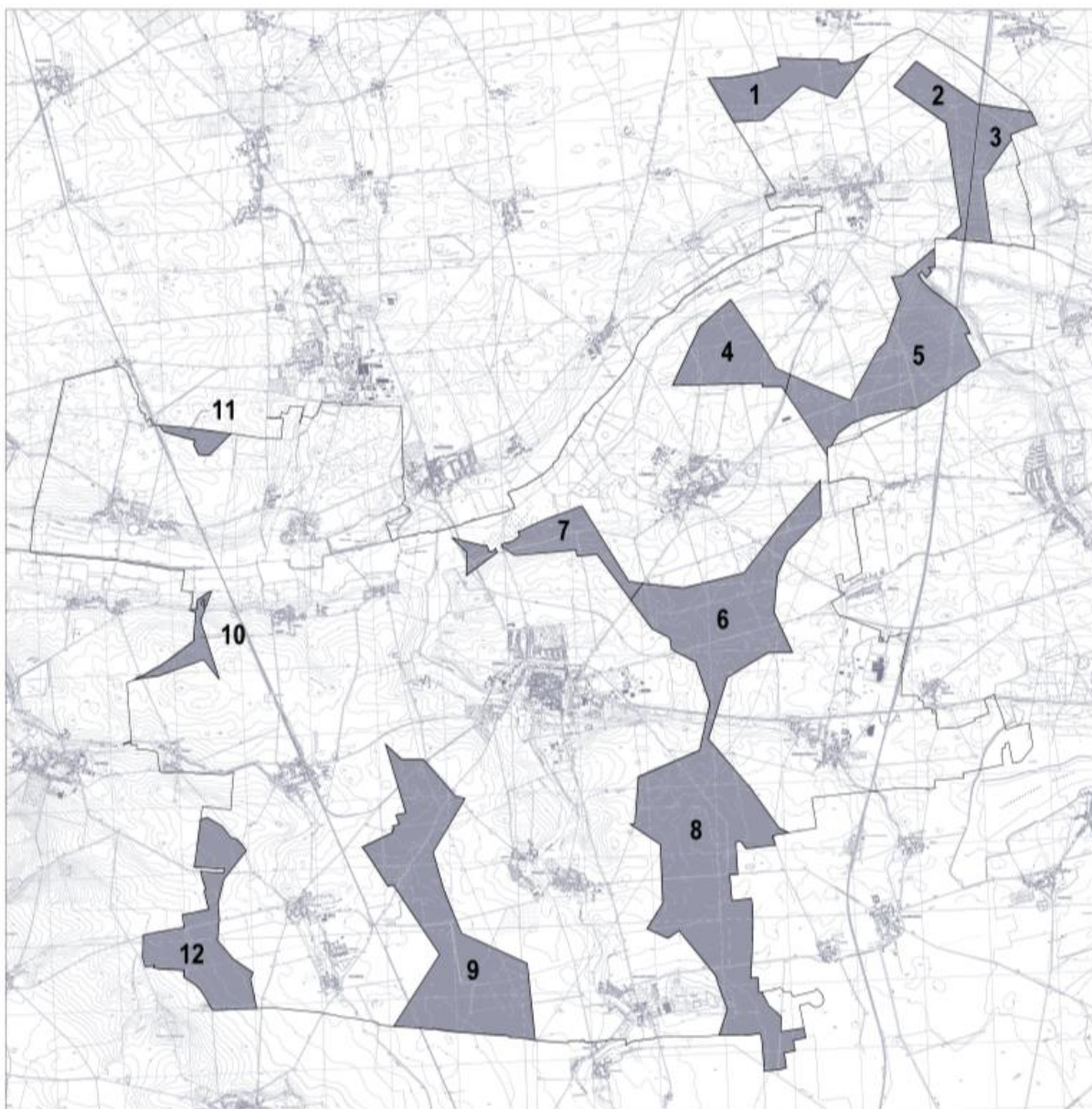
Im Flächennutzungsplan Zörbig sind Sondergebiete für Windenergie ausgewiesen. Diese werden nachfolgend auf Erweiterungsmöglichkeiten und Alternativenlösungen untersucht.

4.1 Windparks Löberitz Nordost - Thurland - Zörbig

Betrachtungsraum 1:

Windparks Löberitz Nordost (Fläche 5), Thurland (Fläche 3), Zörbig (Fläche 6) und Alternativen 1, 2, 4, 7, 8, 9 und 12

Der Betrachtungsraum befindet sich im ebenen, weit einsehbaren Köthener und Halleschen Ackerland und wird von der Fuhneau durchzogen. WEA werden nicht durch landschaftliche Strukturen sichtbar verschattet. Weite Teile des Betrachtungsraums weisen eine hervorragende ackerbauliche Standorteignung und hohe Vorkommen an Rohstoffen in guter Qualität auf. Durch das Gebiet führen die BAB 9 und die Trasse der B 6n. In diesem Gebiet befinden sich drei Windparks, welche aufgrund ihrer räumlichen Nähe in der fachlichen Wertung nicht getrennt voneinander betrachtet werden können.



Kriterium	Windpark Löberitz Nordost (Fläche 5)	Windpark Thurland (Fläche 3)	Windpark Zörbig (Fläche 6)
Größe in ha (nur Stadt Zörbig)	297	82	304
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	hantelförmig 3500 2800	langgestreckt 2100 2100	kompakt 3800 2500
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung Ortslage	<p>Suchraum befindet sich im ebenen, weit einsehbaren Halleschen Ackerland.</p> <p>Der bereits vorhandene WP besteht aus 5 WEA mit 100 m Höhe.</p> <p>WP Thurland – 31 WEA (120 - 149 m) - 3,7 km</p> <p>WP Zörbig - 28 WEA (88 - 131 m) - 2,2 km</p> <p>WP Weißandt-Göhlzau – 23 WEA (85 – 158 m) - 8,8 km</p> <p>Thalheim - 2 WEA (85 m) - 2 km</p> <p>Im Wirkungsbereich befinden sich die BAB 9 und eine 380 kV-Leitung als raumzerteilende Elemente in Nord-Süd-Richtung.</p>	<p>Der Suchraum befindet sich im überwiegend flachen und ebenen, weit einsehbaren Köthener Ackerland. Der WP Zörbig und auch die Einzelanlagen sind gut sichtbar. Es gibt keine raumprägenden Elemente, welche den freien Blick auf die WEA verschatten oder ablenken.</p> <p>Der bereits vorhandene WP liegt in den Gemarkungen von Thurland, Salzfurkapelle, Bobbau und Raguhn. Der WP besteht aus 31 WEA (133 bis 149 m), wovon sich 17 WEA außerhalb des Suchraumes befinden. Der Gesamteindruck der Landschaft ist stark technisch geprägt: BAB 9, Hochspannungsleitung, B 184, Industrieansiedlung.</p> <p>WP Löberitz Nord-Ost – 5 WEA (100 m) - 3,7 km</p> <p>WP Zörbig - 28 WEA (131 m) - 6,5 km</p> <p>WP Quellendorf/Libbesdorf - 22 WEA (149,5 m) - 7 km</p> <p>WP Zschornowitz – 8 WEA (98,5 m) - 10,5 km</p>	<p>Der Suchraum befindet sich im ebenen, weit einsehbaren Halleschen Ackerland.</p> <p>Der Windpark besteht aus 28 WEA mit 88 bis 131 m Höhe. Im Wirkungsbereich befinden sich die B 183 und Gewerbegebiete.</p> <p>WP Löberitz Nordost – 5 WEA (100 m) - 2,2 km</p> <p>WP Thurland - 31 WE (133-149 m) - 6,6 km</p> <p>Thalheim - 2 Einzelanlagen (85 m) - 2,1 km</p> <p>WP Beyersdorf/Spören – 3 WEA (85 m) - 2,7 km</p> <p>WP Gleitzsch – 4 WEA - (118 m) - 4,5 km</p> <p>WP Schwerz (RPG Halle) - 7 WEA - (100 m) - 6,5 km</p> <p>WP Weißandt-Göhlzau/Schortewitz/Cösitz – 23 WEA - (85 – 120 m) - 7,2 km</p>
Ergebnis UP	geringes – mittleres Konfliktpotenzial - ausgleichbar	geringes – mittleres Konfliktpotenzial - ausgleichbar	mittleres Konfliktpotenzial - ausgleichbar
raumordnerische Bewertung	Westteil VB LW LEP-ST, VB LW REP A-B-W Das Vorschlagsgebiet sollte sich aufgrund seiner bereits erfolgten	Aufgrund der höheren Wichtung vorhandener WEA und zum Schutz der Landschaft sollte auf eine Erweiterung des WP	VB LW LEP-ST Der WP Zörbig sollte innerhalb des Suchraums in westliche Richtung erweitert werden und

Kriterium	Windpark Löberitz Nordost (Fläche 5)	Windpark Thurland (Fläche 3)	Windpark Zörbig (Fläche 6)
	<p>Erschließung und des Bestandes an WEA gegenüber den Alternativflächen durchsetzen und planungsrechtlich gesichert werden.</p> <p>Allerdings sollten keine weiteren Flächen ausgewiesen werden, sondern im Wesentlichen der Bestand planungsrechtlich gesichert werden, wobei eine geringfügige Erweiterung in Richtung Autobahn erfolgen kann.</p> <p>Die östliche Erweiterung der Fläche in Richtung BAB 9 ist raumordnerisch vertretbar.</p>	<p>verzichtet werden.</p>	<p>somit die Voraussetzung der Flächenverfügbarkeit für das Repowering von WEA, welche außerhalb von VR/EG errichtet wurden, zu schaffen.</p>

Kriterium	Alternative 2	Alternative 1	Alternative 4	Alternative 9	Alternative 8	Alternative 7	Alternative 12
Größe in ha (nur Stadt Zörbig)	104	115	122	425	534	95	190
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	langgestreckt 2700 500	langgestreckt 2200 1900	kompakt 1600 1700	hantelförmig 4500 3000	kompakt 5400 2300	dreieckig 1900 2300	halbkreisförmig 2800 1400
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung Ortslage	Trasse B 6n, Leitungstrasse, Lage im 5 km- Bereich zu 3 WP: Thurland, Löberitz NO, Zörbig	Trasse B 6n, östl. Teilfläche liegt im 5 km Bereich zu WP Thurland und Löberitz NO	Leitungstrasse, Lage im 5 km- Bereich zu 3 WP: Thurland, Löberitz NO und Zörbig	1 WEA in 1200 m, angrenzend WP Brachstedt mit 13 genehmigten WEA (149 m Höhe), Lage im 5 km Bereich zu WP Brachstedt, Schwerz und Zörbig	Leitungstrassen, Lage im 5 km- Bereich zu 5 WP: Brehna/Roitzsch, Glebitzsch, Brachstedt, Schwerz, Zörbig	Lage im 5 km- Bereich zu 3 WP: Weißandt-Gölsau, Zörbig und Löberitz NO	Lage im 5 km-Be- reich zu WP Brachstedt mit 13 genehmigten WEA (149 m Höhe)
Ergebnis UP	mittleres Konfliktpotenzial	mittleres Konfliktpotenzial	hohes Konflikt- potenzial (Fauna)	mittleres - hohes Konfliktpotenzial (Fauna, Boden)	mittleres - hohes Konfliktpotenzial (Fauna, Boden)	hohes Konflikt- potenzial (Fauna)	Konfliktpotenzial: mittel - hoch (Flora/Fauna/Bio, Wasser, Boden)
raumordnerische Bewertung			VB LW LEP Südteil VB LW REP	VB LW LEP-ST, VR LW REP A-B- W	VB LW LEP-ST VR LW REP A-B- W	Südteil VB LW LEP, gesamte Fläche VB LW REP A-B-W Nordteil VB ÖVS LEP-ST	VB LW LEP-ST, VR LW REP A-B- W

Fachliche Bewertung/Abwägung

Die Fläche 4 ist aufgrund ihrer Größe und des Zuschnitts nicht besser als Sondergebiete für die Windenergienutzung geeignet als die Fläche des Windparks Thurland, der nur teilweise im Stadtgebiet von Zörbig und überwiegend in Bitterfeld-Wolfen liegt. Aufgrund der Größe und des Zuschnittes stellen die Flächen 4 und 7 keine Alternative zum Windpark Zörbig dar. Für die Gebiete 7, 8, 9 und 12 werden die Belange der Landwirtschaft mit einer höheren Wichtung in die Betrachtung eingestellt, wogegen sich die Belange der Windkraftnutzung in den Gebieten Zörbig und Löberitz Nordost durchsetzen.

Auf den weiten und strukturarmen landwirtschaftlichen Produktionsflächen erzeugen die WEA wegen der fehlenden Sichthindernisse (große visuelle Transparenz) oftmals weite Einwirkungsbereiche und damit eine enorme quantitative Eingriffserheblichkeit. Aufgrund der Dichte der Windparks in diesem Gebiet, der Abstände der Windparks untereinander und deren Weitsichtwirkung sollte auf die Ausweisung weiterer Sondergebiete für Windenergienutzung verzichtet werden. Anhand der Darstellung in Anlage 3 wird deutlich, wie oft der 5 km-Abstand als Orientierungswert überlagert wird.

Der Stadtrat hat sich im Rahmen der Abwägung dafür entschieden, den Bestand an vorhandenen WEA mit einem höheren Gewicht in die Bewertung einzustellen. Die Flächen der Windparks, welche sich im Suchraum befinden, sollen planungsrechtlich gesichert werden. Diese Herangehensweise hat zur Folge, dass der Orientierungswert „5 km Abstand zwischen den Windparks“ nicht eingehalten wird. Der Abstand zwischen den Windparks Thurland und Löberitz Nordost beträgt 3,7 km, der Abstand zwischen den Windparks Zörbig und Löberitz Nordost 2,2 km. Werden diese Gebiete planungsrechtlich gesichert, sollte der Windpark Thurland nicht um die Alternativfläche 2 erweitert werden, da sich dann die Überlagerungsflächen der 5 km-Abstandszonen zwischen den Windparks noch erhöht.

Angrenzend an den Windpark Zörbig befinden sich eine Vielzahl von WEA außerhalb des Suchraums. Um diese Situation künftig zu verbessern (die WEA befinden sich innerhalb des 1.000 m-Abstandes zur mit Wohnbebauung bebauten Ortslage) soll die Fläche des Windparks Zörbig in westliche Richtung erweitert werden. Diese Fläche sollte für das Repowering der außerhalb des VR/EG stehenden WEA in der Bauleitplanung gesichert werden.

Die Fläche 1, die anteilig in Zörbig, überwiegend aber in der Stadt Südliches Anhalt liegt, wird durch den 5 km Abstand des Windparks Thurland und des Windparks Löberitz Nordost teilweise überlagert. Nördlich grenzt der 5 km Abstand des außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Windparks Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau an die Fläche. Durch die Fläche 1 verläuft die linienbestimmte Trasse der B 6n.

Es liegt bereits ein Antrag nach BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 18 WEA vor. Dieser Antrag wurde aufgrund der Festlegungen im Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 29.11.2012 abgelehnt, der inzwischen für unwirksam erklärt wurde. Gegen den Ablehnungsbescheid läuft ein Klageverfahren gegen die Genehmigungsbehörde beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Das Verfahren hat bislang geruht, da sich der Sachliche Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ in der Normenkontrolle befand. Das Klageverfahren wurde nunmehr auf Wunsch des Klägers wieder aufgenommen. Bei der Beurteilung, ob die gesamte Fläche oder nur ein Teil der Fläche als Sondergebiet Wind ausgewiesen oder ob auf eine weitere Ausweisung eines Sondergebietes Wind verzichtet werden soll, ist die hohe Dichte an Windparks im Gebiet und die mehrfache Unterschreitung des 5 km Abstandskriteriums zu berücksichtigen.

Die Fläche 1 wird außerhalb des Stadtgebietes von Zörbig mittig von der L 142 in Nord-Süd-Richtung geschnitten. Der Flächenteil östlich der L 142 befindet sich im 5 km-Bereich zu bestehenden Windparks. Die Fläche westlich der L 142 liegt außerhalb des 5 km Abstandes.

Die geplante Trasse der B 6n bildet auf diesem Flächenteil die einzige Durchschneidung des Gebietes.

Aufgrund der flachen ebenen Ackerlandschaft sind die Windparks Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau, Thurland, Zörbig und Löberitz Nordost gut sichtbar. Darüber hinaus sind auch Windparks in weiterer Entfernung sichtbar.

Die Abwägung der einzelnen Belange - private Interessen, Schutz vor technischer Überprägung, Dichte der Windparks untereinander und Schutz des Landschaftsraums - kommt zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtbetrachtung des Betrachtungsraums 1 die Ausweisung eines weiteren Sondergebietes für die Windenergienutzung nicht vertretbar ist. Aufgrund der Ist-Situation sind die Flächen Thurland, Löberitz Nordost und Zörbig ausgewiesen worden. Um die planungsrechtliche Sicherheit der bereits im Bestand befindlichen Anlagen zu sichern, ist der Orientierungswert von 5 km mehrfach bewusst unterschritten worden. Aufgrund der Dichte der Windparks und der mehrfachen Überlagerung der 5 km Bereiche wurde auf die Erweiterung der Fläche Thurland über die BAB hinaus verzichtet. Situationsbedingt wurde die Fläche des Sondergebietes Zörbig großflächig erweitert. Die Fläche 1 wird im Zuge des Baus der B 6n „zerschnitten“, dieser Eingriff und die dafür erforderlichen AE-Maßnahmen sollen nicht durch den Bau von WEA erschwert werden. Der Landwirtschaft soll in diesem Bereich nicht noch mehr Fläche entzogen und die Bearbeitung der Fläche erschwert werden.

Abwägungsentscheidung

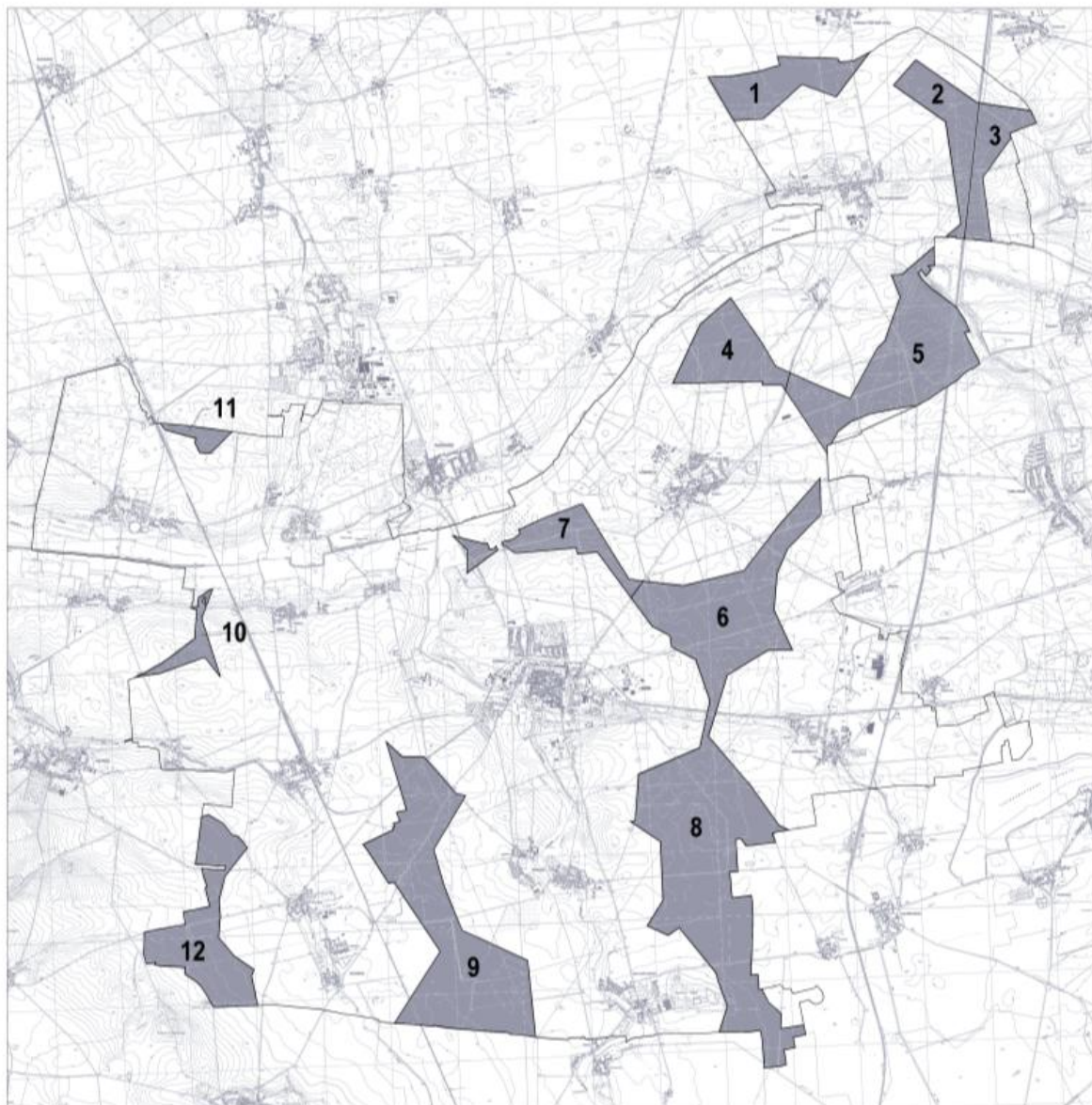
Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Abwägungsentscheidung, die Flächen Thurland, Zörbig und Löberitz Nordost im Flächennutzungsplan als Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie beizubehalten. Die Abgrenzung der Sondergebiete wird entsprechend der Ergebnisse der Prüfung modifiziert.

4.2 Windpark Weißandt-Gölzau/Schortewitz

Betrachtungsraum 2:

Windpark Weißandt-Gölzau/Schortewitz (11), Alternativfläche 10

Der Betrachtungsraum befindet sich im ebenen, weit einsehbaren Köthener Ackerland. WEA werden nicht durch landschaftliche Strukturen sichtbar verschattet. Das Betrachtungsgebiet wird aufgrund seiner hervorragenden ackerbaulichen Standorteignung und der hohen Vorkommen an Rohstoffen in guter Qualität von den verschiedenen Flächennutzern stark beansprucht.



Kriterium	Windpark Weißandt-Gölsau/Schortewitz (Fläche 11)
Größe in ha (nur Stadt Zörbig)	44
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	dreieckig 1900 1400
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	Der Suchraum befindet sich im ebenen, weit einsehbaren Köthener Ackerland. Der Windpark besteht aus 23 WEA mit 85 bis 120 m Höhe. WP Trebbichau an der Fuhne 19 WEA (99 - 149 m) im Bestand - 5,2 km, WP Zörbig 28 WEA (88 bis 131 m) - 7,2 km, Schienentrasse westlich Trinkwasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Fernsdorf-Prosigk
Ergebnis UP	mittleres Konfliktpotenzial - ausgleichbar
raumordnerische Bewertung	Zahlreiche WEA befinden sich außerhalb des Suchraums für Gebiete zur Nutzung der Windenergie. Wegen der technischen Vorbelastung, der bereits erfolgten Erschließung und Bebauung des Gebietes sollte sich diese Fläche gegenüber der Fläche 10 durchsetzen.
fachliche Empfehlung	Die Flächen sollten in der kommunalen Bauleitplanung für Repowering der außerhalb des Suchraums stehenden WEA gesichert werden. Ziel ist die Schaffung von Ordnung im Raum, die Entlastung des Natur- und Landschaftsraumes und die Einhaltung des 1.000 m Abstandes zur Wohnbebauung.

Kriterium	Fläche 10
Größe in ha (nur Stadt Zörbig)	33
Zuschnitt Nord-Süd in m West-Ost in m	dreieckig 1200 1100
Vorbelastung, Landschaftsbild, Umfassung OL	5 km Bereich WP Weißandt- Gölsau/Schortewitz
Ergebnis UP	hohes Konfliktpotenzial (F/F/Bio)
raumordnerische Bewertung	VR LW REP A-B-W

Fachliche Bewertung/Abwägung

Auf den weiten und strukturarmen landwirtschaftlichen Produktionsflächen erzeugen die WEA wegen der fehlenden Sichthindernisse (große visuelle Transparenz) oftmals weite Einwirkungsbereiche und damit eine enorme quantitative Eingriffserheblichkeit. Aufgrund der Dichte der Windparks in diesem Gebiet, der Abstände der Windparks untereinander und deren Weitsichtwirkung sollte auf die Ausweisung weiterer Sondergebiete verzichtet werden. Anhand der Darstellung in Anlage 3 wird deutlich, wie oft sich der 5 km Abstand als Orientierungswert überschneidet.

Ein hoher Flächenanteil des Betrachtungsraums wurde aufgrund seiner hervorragenden ackerbaulichen Standorteignung im LEP-ST als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Die Flächen erfüllen die Kriterien, um im in Aufstellung befindlichen REP A-B-W als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen werden zu können. In der Abwägung der verschiedenen Belange untereinander sollen sich die landwirtschaftlichen Belange gegenüber der Windkraftnutzung durchsetzen.

Gegen die Fläche 10 sprechen insbesondere Brutplätze des Rotmilans in unmittelbarer Nähe (Lage innerhalb des 1000 m-Puffers).

Die Stadt Zörbig kommt nach Abwägung der einzelnen Belange - private Interessen, Schutz vor technischer Überprägung, Dichte der Windparks untereinander, Schutz des Landschaftsraums und Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtbetrachtung die Ausweisung eines weiteren Sondergebietes für die Windenergienutzung nicht vertretbar ist. Aufgrund der Ist-Situation soll die im Suchraum befindliche Windparkfläche Weißandt-Göhlzau/Schortewitz als Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

Abwägungsentscheidung

Die Überprüfung der Daten und die Bewertung der Flächen führen zu der Abwägungsentscheidung, die Fläche Weißandt-Göhlzau/Schortewitz im Flächennutzungsplan als Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie beizubehalten. Die Abgrenzung des Sondergebietes wird entsprechend der Ergebnisse der Prüfung modifiziert.

Abbildung 9: Vorschlag für die Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung im FNP



LITERATURVERZEICHNIS

- [1] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt: Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt – Planung von Biotopverbundsystemen im Landkreis Saalkreis, 2002
- [2] Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- [3] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- [4] Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170)
- [5] Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160)
- [6] Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (in Kraft seit 24.12.2006)
- [7] Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 05/2016)
- [8] Zeitschrift Baurecht 7/2004:
Flächennutzungsplanung nach einer Gebietsreform, Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstädt,